

Fragenkatalog

für die mündliche Lehrabschlussprüfung „Steuerassistent“
(Fachgespräch & Geschäftsprozesse)

ACHTUNG: Die Mitglieder der Prüfungskommissionen für die Lehrabschlussprüfung sind nicht an den Fragenkatalog gebunden; d.h. jede:r Prüfer:in kann seine/ihre Fragen frei wählen.

Allgemeines (Fragen der / des Vorsitzenden)

Die nachstehenden Fragen dienen als Vorbereitung für den Gegenstand „Fachgespräch“ (im Rahmen der mündlichen Lehrabschlussprüfung):

1. Wozu werden Steuern, Abgaben und Gebühren erhoben?
Steuern, Abgaben und Gebühren dienen dazu, staatliche Ausgaben zu finanzieren. Um seine Aufgaben erfüllen zu können, braucht der Staat Einnahmen (z.B. für die Finanzierung des Gesundheitswesens, der Schulbildung).
2. Mit Steuern kann der Gesetzgeber „Lenken bzw. Fördern“. Nennen Sie Beispiele für diesen Lenkungs- bzw. Fördereffekt.
Der Staat beabsichtigt mittels Steuern, das Verhalten der Bürger über steuerliche Anreize in eine bestimmte Richtung zu beeinflussen. So dient z.B. die Tabaksteuer dazu, die Bürger dazu anzuhalten, weniger oder gar nicht zu rauchen.
3. Was versteht man unter Tax Compliance?
Der Begriff Tax Compliance („Steuerehrlichkeit“), bezeichnet die Bereitschaft der Bürger und Unternehmen, die geltenden Steuergesetze zu achten und steuerliche Pflichten zu erfüllen.
4. Welche Gebietskörperschaften gibt es in Österreich?
Bund, Land, Gemeinde
5. Was ist eine Behörde? Nennen Sie Behörden der verschiedenen Gebietskörperschaften.
Eine Behörde ist eine rechtlich geregelte Einrichtung, die zur Durchführung bestimmter öffentlicher Aufgaben berufen ist. Behörden können einseitig verbindliche Rechtsakte setzen (insbesondere aufgrund von Gesetzen), Anordnungen erlassen und diese allenfalls mit Zwangsmitteln durchsetzen.

6. Erklären Sie die Begriffe „Hoheitsverwaltung“ und „Privatwirtschaftsverwaltung“.
- Hoheitsverwaltung: Vollziehung behördlicher Aufgaben durch Setzung einseitiger Verwaltungsakte (Bescheide und Verordnungen) z.B. durch die Abgabenbehörde, Baubehörde, Meldebehörde.
 - Privatwirtschaftsverwaltung bedeutet die Erfüllung staatlicher Aufgaben mit den Instrumenten des Privatrechts. Hier stehen vor allem Verträge, aber auch die Gründung von Gesellschaften des bürgerlichen Rechts im Vordergrund.
7. Nennen bzw. erklären Sie die drei Staatsgewalten in Österreich.
- Gesetzgebung (Legislative): Beschließung von Gesetzen und Kontrolle ihre Anwendung. Dazu gehören das Parlament - also Nationalrat und Bundesrat - und die Landtage.
 - Rechtsprechung (Judikative): Die Justiz ist von der Verwaltung in allen Instanzen getrennt. Richter:innen leiten Gerichtsverfahren und fällen Urteile. Die Richter:innen sind unabhängig. Sie müssen aber die Gesetze beachten.
 - Verwaltung (Exekutive): hat die Aufgabe, die Gesetze der Legislative umzusetzen. Zur Exekutive gehören: Bundesregierung, Bundespräsident und die Behörden aller Gebietskörperschaften.
8. Wo werden Gesetze beschlossen?
- Im Parlament (Bundesgesetze im österreichischen Nationalrat; Landesgesetze im Landtag des jeweiligen Bundeslandes).
9. Welche Gesetze gibt es in Österreich und wo gelten diese?
- Bundesgesetze (gelten für das gesamte Bundesgebiet)
 - Landesgesetze (gelten für das jeweilige Bundesland)
10. Was versteht man unter dem Legalitätsprinzip (Art. 18 B-VG)?
- Die gesamte staatliche Vollziehung darf nur aufgrund der Gesetze ausgeübt werden. Das Legalitätsprinzip soll das Handeln der Verwaltung vorhersehbar und berechenbar machen und so Willkür verhindern.
11. Was ist eine Weisung (Art. 20 B-VG)?
- Die Weisung ist im österreichischen Rechtssystem ein Begriff, der im Verwaltungsrecht, im Strafrecht und im Privatrecht verwendet wird. Eine übergeordnete Person/Stelle kann einer nachgeordneten Person/Stelle eine Anordnung (z.B. Arbeitsauftrag) erteilen. Weisungen sind bindend; die Befolgung einer Weisung kann abgelehnt werden, wenn die Weisung entweder von einem unzuständigen Organ (Person) erteilt worden ist oder die Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde.
12. Was versteht man unter „Finanzausgleich“?
- Der Finanzausgleich regelt die finanziellen Beziehungen zwischen Bund, Bundesländern und Gemeinden. Über den Finanzausgleich werden die Erträge aus bestimmten Abgaben, die der Bund einhebt, zwischen Bund, Bundesländern und Gemeinden aufgeteilt. Der Finanzausgleich ist eine Vereinbarung, die einvernehmlich zwischen Bund, Bundesländern und Gemeinden verhandelt und beschlossen werden muss.

13. Welche Institutionen der Europäischen Union kennen Sie?

Europäisches Parlament; Europäischer Rat; Rat der Europäischen Union; Europäische Kommission, Gerichtshof der Europäischen Union; Europäische Zentralbank; Europäischer Rechnungshof.

14. Für welche Wahlen sind österreichische Staatsbürger wahlberechtigt?

- Bundespräsidentenwahl
- Nationalratswahlen
- Landtagswahlen
- Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen
- Europawahlen

15. Welche operativen Betrugsbekämpfungseinheiten der österreichischen Finanzverwaltung kennen Sie?

- Amt für Betrugsbekämpfung (z.B. Steuerfahndung, Finanzpolizei)
- Zollamt Österreich (z.B. Zollfahndung)

16. Schwarzarbeit („Pfuschen“): Rechtliche Konsequenzen? Gesellschaftliche / moralische Auswirkungen?

Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung vernichten Arbeitsplätze und verursachen enorme finanzielle Schäden. Die Handlungsfähigkeit des Staates wird geschwächt, das Sozialversicherungssystem umgangen und die Wirtschafts- und Arbeitsordnung untergraben.

Schwarzarbeit verursacht somit Ausfälle an Steuern und Sozialabgaben. Der gesamte Wirtschaftsstandort erleidet einen massiven Wettbewerbsnachteil, da „Pfuscher“ die nicht entrichteten Steuerbeträge in ihrer Preisgestaltung einfließen lassen und damit höhere Erträge als ordnungsgemäß tätige Unternehmer erzielen. Im Ergebnis gehen zahlreiche Arbeitsplätze verloren oder entstehen gar nicht.

Neben hohen Steuernachzahlungen drohen massive Zuschläge und Anspruchszinsen. Weiters gibt es finanzstrafrechtliche Konsequenzen und führt eine gerichtliche Verurteilung zu einer Vorstrafe und dem Ausschluss von einer weiteren Gewerbeausübung.

Fragen 17 bis 26: für Steuerassistenten:innen der Finanzverwaltung

17. Nennen Sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung.

Die Aufgabe der öffentlichen Verwaltung ist die Vollziehung der Gesetze. Dies erfolgt durch Verwaltungsbehörden und Verwaltungsorgane. Verwaltungsbehörden sind zum Beispiel Bezirkshauptmannschaften, Finanzämter, Magistrate oder die Polizeidienststellen.

Neben bekannten Beispielen für öffentliche Aufgabenbereiche, wie Schulwesen, Innerer und Äußerer Sicherheit oder Steuer- und Abgabenverwaltung, sind öffentlich Bedienstete auch in vielen anderen Bereichen tätig, etwa in der Bereitstellung diverser Sozialleistungen, Aufrechterhaltung und Verbesserung der Infrastruktur, Lebens- und Arzneimittelsicherheit, Umwelt- und Naturschutz, Gesundheitswesen.

18. Erklären Sie den Aufbau der österreichischen Finanzverwaltung (Steuer- und Zollverwaltung)?

Siehe: <https://www.bmf.gv.at/ministerium/aufgaben-und-organisation.html>

19. Erklären Sie die interne Organisationsstruktur des Finanzamtes bzw. Ihrer Dienststelle?

Siehe: <https://ma.portal.at/meine-dienststelle/faoe-finanzamt-oesterreich.html>

20. Wofür steht das Organisationshandbuch (OHB) des Finanzamtes Österreich (FAÖ)?
Im OHB ist die Aufbauorganisation (Struktur) festgelegt. Weiters sind die Aufgaben/Zuständigkeiten (inkl. Kernprozesse) des FAÖ angeführt.

21. Was bezweckt der Ethik- oder Verhaltenskodex?

Im Ethik- oder Verhaltenskodex sind Themenschwerpunkten angeführt (z.B. allgemeine Verhaltensgrundsätze, Interessenskonflikte, Geheimhaltungspflichten, Umgang mit Daten), welche das Verhalten von Mitarbeiter:innen der Finanzverwaltung (präventiv) regeln.

22. Was versteht man unter „Amtsmissbrauch“ bzw. gibt es Konsequenzen?

Der Tatbestand des Amtsmissbrauchs ist erfüllt, wenn ein öffentlich Bediensteter (z.B. Beamter, Vertragsbediensteter) seine Amtsbefugnisse in einer Art und Weise ausübt, die gegen Recht und Gesetz verstößt. Dieser Verstoß kann verschiedene Formen annehmen und zieht rechtliche Konsequenzen nach sich.

23. Nennen Sie Meldepflichten der Bediensteten?

- Namensänderung
- Standesänderung
- Veränderung der Staatsbürgerschaft
- Änderung des Wohnsitzes
- Verlust einer für den Dienst erforderlichen behördlichen Berechtigung (z.B. Dienstausweis, Führerschein)

24. Was verstehen Sie unter Nebenbeschäftigung?

Beschäftigung für einen anderen Dienstgeber als den Bund; Nebenbeschäftigung ist unzulässig bei Behinderung an der Erfüllung der dienstlichen Aufgaben, bei Vermutung der Befangenheit und bei Gefährdung sonstiger wesentlicher dienstlicher Interessen.

Jede erwerbsmäßige (= Erzielung nennenswerter Einkünfte) Nebenbeschäftigung ist dem Arbeitgeber (Vorgesetzten) zu melden.

25. Vorgehensweise bei Verlust/Beschädigung dienstlicher Arbeitsmittel (z.B. Laptop, Handy).

Unverzügliche Meldung an den Vorgesetzten mit der genauen Schilderung des Sachverhaltes.

26. Welchen Zweck verfolgt das Mitarbeitergespräch?

Das Mitarbeitergespräch ist ein Gespräch zwischen Führungskraft und Mitarbeiter:in und dient dazu, sich gegenseitig Feedback zu geben sowie Zielvereinbarungen und Entwicklungswünsche zu besprechen. Zudem können auch Probleme und Konflikte angesprochen werden, um gemeinsam konstruktive Lösungen zu finden.

Fragen 27 bis 37: für Steuerassistenten:innen der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

27. Berufsprinzipien der Steuerberater:innen und der Wirtschaftsprüfer:innen (Standesgrundsätze)?

Diese Grundsätze sind im Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017), in der Allgemeinen Richtlinie über die Ausübung der Wirtschaftstreuhandberufe (WT-AARL 2017), in der Prüferrichtlinie (KSW-PRL 2017) sowie in den Bestimmungen des Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz (APAG) geregelt und betreffen die Unabhängigkeit, die Unbefangenheit, die Gewissenhaftigkeit, die Eigenverantwortlichkeit, die Verschwiegenheit, die Unparteilichkeit, das Gebot des berufswürdigen Verhaltens sowie die Einhaltung und Überwachung bestimmter Qualitätsstandards in der Berufsausübung. Für den Abschlussprüfer finden sich darüber hinaus weitere Vorschriften in diversen Materiengesetzen, beispielsweise in den §§ 268ff UGB oder §§ 20f Privatstiftungsgesetz (PSG).

28. Welche Rechtsquellen (z.B. Gesetze) regeln das Berufsrecht der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen?

WTBG 2017, APAG, WT- AARL 2017

29. Was bedeutet "Verschwiegenheitsverpflichtung" der Steuerberater:innen? Gilt diese Verschwiegenheitspflicht auch für die Mitarbeiter:innen eines Steuerberaters?

Der Verschwiegenheitspflicht (§80 WTBG 2017) unterliegen sämtliche anvertraute Angelegenheiten. Es ist ohne Bedeutung, ob die Kenntnis dieser Umstände und Tatsachen auch anderen Personen zugänglich ist oder nicht. Die Verschwiegenheitspflicht der Berufsberechtigten erstreckt sich auch auf persönliche Umstände und Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen bei Durchführung erteilter Aufträge oder im Zuge eines behördlichen, nicht öffentlichen Verfahrens in Ausübung ihres Berufes als solche bekannt geworden sind. Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich selbstverständlich auch auf die Mitarbeiter:innen.

30. Welche Leistungen bieten Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen ihren Mandantinnen und Mandanten an?

- Buchführung einschließlich Tätigkeiten von selbstständigen Buchhaltern
- Aufzeichnung von Geschäftsvorfällen
- Führen und Revision von Geschäftsbüchern
- Revision von Büchern und Bescheinigung ihrer Ordnungsmäßigkeit
- Erledigung von Steuererklärungen für Privatpersonen und Unternehmen
- Beratung und Vertretung von Mandanten vor Steuerbehörden

31. Wenn Ihnen als Mitarbeiter:in einer Steuerberatungs- bzw. Wirtschaftsprüfungskanzlei ein Fehler passiert und eine Klientin dadurch geschädigt wird (sie muss z.B. zu viel Einkommensteuer zahlen), haftet der/die Steuerberater:in bzw. der/die Wirtschaftsprüfer:in für seinen/ihren Fehler? Sind Sie dann versichert?

Grundsätzlich kommt das österreichische Schadenersatzrecht §1293 ff ABGB zur Anwendung, Es gelten die AAB, sofern sie dem Auftrag zu Grunde gelegt wurden. Diese sehen einige Haftungserleichterungen vor z.B. eine Haftungsbeschränkung für leichte Fahrlässigkeit und eigene Haftungshöchstbeträge sowie eine verkürzte Verjährungsfrist vor. Es gibt eine verpflichtende Haftpflichtversicherung. Unter der Voraussetzung, dass die Schuldfrage geklärt ist und den Steuerberater ein Verschulden trifft, aber kein Vorsatz vorliegt, wird die Versicherung den Vermögensschaden wahrscheinlich decken.

32. Was ist eine Vollmacht? Was ist der Auftrag?

Eine Vollmacht ist eine Vertretungsmacht, die durch ein Rechtsgeschäft erteilt wird (rechtliches können). Ein Auftrag ist ein Vertrag, der die Verpflichtung des Beauftragten zum Tätigwerden begründet (rechtliches müssen).

33. Was sind die AAB (Allgemeine Auftragsbedingungen)?

Allgemeine Auftragsbedingungen sind Bedingungen, welche die KSW empfiehlt jedem Auftrag zu Grunde zu legen. Diese müssen mit dem Klienten vereinbart werden.

34. Was versteht man unter „Geldwäscheprävention“?

Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen unterliegen gesetzlichen Bestimmungen zur Prävention der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (§§ 87 ff WTBG, KSW-GWPRL 2017), die wiederum auf der Grundlage der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung basieren. Dabei unterliegen die Berufsberechtigten der Aufsicht der Kammer.

35. Beschreiben Sie den Aufbau der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen.

Die Organe der KSW sind das Präsidium, der Vorstand und der Kammertag

36. Erläutern Sie Aufgaben der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen.

Die KSW hat gesetzliche Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich:

- die Abhaltung der Prüfungen zum/zur Steuerberater:in und Wirtschaftsprüfer:in
- die Erteilung der Berufsbefugnis
- die öffentliche Bestellung von Personen als Wirtschaftstreuhänder:in
- die Anerkennung von Gesellschaften als Wirtschaftstreuhänder
- Evidenz und Erfassung aller berufsrechtlich relevanten Daten der Mitglieder
- verschiedene berufsrechtliche Verwaltungsverfahren

Die KSW hat Aufgaben als gesetzliche Interessensvertretung:

- die Begutachtung von Gesetzen
- die Förderung der beruflichen Weiterbildung
- die fachliche Information der Mitglieder, besonders über steuerrechtliche Neuerungen
- Mitglieder-Service

37. Hat die Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen eine eigene Fortbildungseinrichtung? Wenn ja, wie heißt diese?

Ja, die Akademie der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen.

Bundesabgabenordnung

Die nachstehenden Fragen dienen als Vorbereitung für den Gegenstand „Geschäftsprozesse“ (im Rahmen der mündlichen Lehrabschlussprüfung):

1. Was regelt die Bundesabgabenordnung (BAO) und wofür braucht man diese?

Die Bundesabgabenordnung regelt das gesamte Abgabenverfahren, u.a. wie der Verkehr zwischen den Abgabenbehörden, Parteien und sonstigen Personen ablaufen hat, welche allgemeinen Bestimmungen für die Erhebung der Abgaben gelten, wie die Abgaben zu bemessen, festzusetzen und einzuheben sind sowie welche Rechtsschutzeinrichtungen den Parteien zur Verfügung stehen.

2. Nennen Sie die Abgabenbehörden der Bundesfinanzverwaltung und erklären Sie ganz kurz die Aufgaben der Behörden?

Die Abgabenbehörden sind in § 49 ff BAO geregelt.

Die Bundesfinanzverwaltung besteht aus den Abgabenbehörden des Bundes:

- nämlich dem Bundesministerium für Finanzen Z 1 lit. a
- den FA – FA Österreich und FA für Großbetriebe Z 1 lit. b
- dem Zollamt Österreich Z 1 lit. c

und weiteren Behörden der Bundesfinanzverwaltung:

- dem Amt für Betrugsbekämpfung Z 2
- den Zentralen Services Z 3 (eigentlich keine Abgabenbehörde)
- dem Prüfdienst für Lohnabgaben und Beiträge Z 4

Das Bundesministerium für Finanzen führt die zentrale Leitung der Abgabenbehörden des Bundes und ist zuständig für die Finanzverwaltung (Prozess- und IT Management, Förderwesen, Betrugsbekämpfung), Steuerpolitik und Steuerrecht, das Budget des Bundes, Wirtschaftspolitik und Finanzmärkte uvm.

Das Finanzamt Österreich ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht einer anderen Abgabenbehörde übertragen worden sind. Es betreut Steuerpflichtige in steuer- und abgabenrechtlichen Themen, bearbeitet Anträge, prüft Betriebe, setzt Steuern fest, erlässt Bescheide und überwacht die Einnahmen. Im Bereich „Private“ kümmert sich das Finanzamt Österreich um die Arbeitnehmer/innenveranlagung und Familienbeihilfe, beantwortet telefonische und elektronische Anfragen. Der Bereich „Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)“ ist zuständig für die Veranlagung kleiner und mittlerer Unternehmen, Erhebung der Umsatzsteuer und Normverbrauchsabgabe, die Durchführung von Außenprüfungen und Nachschau. Der Bereich „Steuerschuldner“ ist für die Sicherung der Abgaben zuständig. Hier werden Zahlungserleichterungsansuchen geprüft und bewilligt und die Vollstreckung von Abgaben überwacht.

Das Zollamt Österreich vollzieht das Zollrecht, erhebt Verbrauchsteuern und die Einfuhrumsatzsteuer und verhängt Strafen. Es erteilt Auskünfte (z.B. Zolltarifauskünfte) und führt Kontrollen durch (z.B. Scan-Mobil, Flughafen). Das Amt beschäftigt die Zollfahndung und kümmert sich um die Abgabensicherung.

3. Was versteht man unter Befangenheit? Wann muss man diese beachten?

Befangenheit bedeutet, dass jemand der grundsätzlich dazu verpflichtet wäre, keine objektive bzw. unparteiische Entscheidung treffen kann. Die Amtsführung hat unparteiisch zu erfolgen. Die Befangenheit ist personenbezogen zu prüfen.

Die Befangenheit wird in § 76 BAO geregelt: Die Organe der Abgabenbehörden und der Verwaltungsgerichte haben sich der Ausübung ihres Amtes wegen Befangenheit zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen, sofern einer der im Gesetz demonstrativ aufgezählten Punkte vorliegen:

- wenn es sich um ihre eigenen Abgabenangelegenheiten oder um jene eines ihrer Angehörigen (§ 25), oder um jene einer Person unter ihrer gesetzlichen Vertretung handelt;
- wenn sie als Vertreter einer Partei (§ 78) noch bestellt sind oder bestellt waren;
- wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen;
- im Beschwerdeverfahren vor den Verwaltungsgerichten überdies, wenn sie an der Erlassung des angefochtenen Bescheides oder der Beschwerdeentscheidung (§ 262) mitgewirkt oder eine Weisung im betreffenden Verfahren erteilt haben oder wenn einer der in lit. a genannten Personen dem Beschwerdeverfahren beigetreten ist.

4. Was versteht man unter abgabenrechtlicher Geheimhaltungspflicht?

Die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht wird auch Steuergeheimnis genannt und ist eine besondere Bestimmung ergänzend zur verfassungsrechtlichen Amtsverschwiegenheit. Die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht regelt was von der Abgabenbehörde zu schützen ist und in welchen Ausnahmesituationen die Abgabebehörde andere Behörden informieren muss. Organe einer Abgabenbehörde sind zur Verschwiegenheit über alle von ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.

Die Geheimhaltungspflicht gilt auch innerhalb der Abgabenbehörde.

Gem § 48a Abs. 1 BAO besteht im Zusammenhang mit der Durchführung von Abgabenverfahren, Monopolverfahren oder Finanzstrafverfahren die Verpflichtung zur abgabenrechtlichen Geheimhaltung. Eine Verletzung dieser liegt bei Verstoß gegen einer der im Gesetz aufgezählten Pflichten vor.

Die Offenbarung ist in besonderen Fällen notwendig und auch straffrei, wie etwa zur Durchführung eines Abgabeverfahrens oder einer anderen gesetzlichen Verpflichtung. Es gibt auch behördenübergreifende Kooperationen wie etwa bei Rechtsverstößen im Arbeits- und Sozialversicherungsrecht - allerdings nur bei begründetem Verdacht.

5. Wem darf die Betriebsprüferin von den Feststellungen erzählen, die sie im Rahmen der Prüfung getroffen hat?

Grundsätzlich gilt die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht gem. § 48a Abs. 1. Die Betriebsprüferin darf die Feststellungen innerhalb der Abgabenbehörde mit jenen Organen teilen, die an der Bescheiderledigung mitwirken. Das wird im Regelfall die Teamleitung sein. Ferner kann die Betriebsprüferin Fachwissen aus einem Fachbereich anfragen und hierfür Sachverhalte offenlegen. Die Feststellungen der Betriebsprüferin werden mit dem Amt für Betrugsbekämpfung (Finanzstrafsachen) geteilt.

6. Was versteht man unter Akteneinsicht? Wer kann Akteneinsicht nehmen?

Gem § 90 Abs. 1 BAO hat die Abgabenbehörde den Parteien die Einsicht und Abschriftnahme der ihre Sache betreffenden Akten oder Aktenteile zu gestatten. Blinden oder hochgradig sehbehinderten Parteien, die nicht durch Vertreter (§§ 80 ff) vertreten sind, ist auf Verlangen der Inhalt von Akten und Aktenteilen durch Verlesung oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten in sonst geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen. Es handelt sich um ein zentrales Parteienrecht und gewährleistet ein rechtsstaatliches Verfahren. Nur Parteien und deren Vertreter haben Recht auf Akteneinsicht. Die elektronische Akteneinsicht ist durch die FinanzOnline-Verordnung zugelassen.

7. Wie lange sind Bücher und Aufzeichnungen aufzubewahren?

Die Aufbewahrungspflicht von Büchern und Aufzeichnungen ist in § 132 BAO geregelt und besagt, dass Bücher und Aufzeichnungen sowie die zu den Büchern und Aufzeichnungen gehörigen Belege sieben Jahre aufzubewahren sind; darüber hinaus sind sie noch so lange aufzubewahren, als sie für die Abgabenerhebung betreffende anhängige Verfahren von Bedeutung sind, in denen diejenige Parteistellung haben, für die auf Grund von Abgabenvorschriften die Bücher und Aufzeichnungen zu führen waren oder für die ohne gesetzliche Verpflichtung Bücher geführt wurden. Soweit Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen für die Abgabenerhebung von Bedeutung sind, sollen sie sieben Jahre aufbewahrt werden. Diese Fristen laufen für die Bücher und die Aufzeichnungen vom Schluss des Kalenderjahres, für das die Eintragungen in die Bücher oder Aufzeichnungen vorgenommen worden sind, und für die Belege, Geschäftspapiere und sonstigen Unterlagen vom Schluss des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen; bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr laufen die Fristen vom Schluss des Kalenderjahres, in dem das Wirtschaftsjahr endet. So sind Belege des Kalenderjahres 2018 bis zum Ende des Kalenderjahres 2025 aufzubewahren.

Die Aufbewahrung kann in Papierform oder mittels optischer Archivierungssysteme oder in elektronisch gespeicherter Form erfolgen.

Achtung das Umsatzsteuergesetz kennt zum Teil längere Aufbewahrungsfristen, so in beispielsweise Unterlagen im Zusammenhang mit Grundstücken 22 Jahre aufzubewahren. EU-OSS Unterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren.

8. Was ist ein Wohnsitz und ein gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne der BAO? Wofür braucht man diese Bestimmung?

Gem § 26 Abs. 1 BAO hat jemand dort einen Wohnsitz i.S.d. Abgabenvorschriften, wo er eine Wohnung innehat unter Umständen, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird. Die polizeiliche An- oder Abmeldung ist bloß ein Indiz.

Gem § 26 Abs. 2 BAO wird ein gewöhnlicher Aufenthalt dort begründet, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Land nicht nur vorübergehend verweilt. Ein vorübergehender Aufenthalt liegt vor, wenn der Aufenthalt im Inland maximal 6 Monate dauert.

Diese Bestimmung ist für die Prüfung der unbeschränkten oder beschränkten Steuerpflicht in Österreich relevant.

9. Was ist ein Abgabepflichtiger (Partei) und zählen Sie einige Rechte und Pflichten auf?

In der Bundesabgabenordnung versteht man darunter eine Person, die in einem Abgabenverfahren als Abgabenschuldner in Betracht kommt gem § 77 Abs. 1 BAO.

Partei im Abgabungsverfahren ist der Abgabepflichtige (§ 77), im Beschwerdeverfahren auch jeder, der eine Beschwerde einbringt (Beschwerdeführer), einem Beschwerdeverfahren beigetreten ist (§§ 257 bis 259) oder, ohne Beschwerdeführer zu sein, einen Vorlageantrag (§ 264) gestellt hat.

Aber auch eine Auskunftsperson ist in einem Auskunftsverfahren Partei.

Dies bringt für ihn eine Reihe von Rechten und Pflichten mit sich:

Rechte:

- Recht auf Akteneinsicht (§ 90 BAO).
- Anspruch auf Rechtsbelehrung (§ 113 BAO).
- Recht auf Parteigehör (§ 115 Abs. 2 BAO).
- Anspruch auf ein faires Verfahren (§ 115 Abs. 3 BAO).
- Recht zur Stellung eines Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 303 Abs. 1 BAO).
- Recht zur Stellung eines Wiedereinsatzantrages (§ 308 BAO).
- Recht zur Stellung eines Antrages auf Übergang der Zuständigkeit.
- „Säumnisbeschwerde“ (§ 284 BAO).

Pflichten:

Den Rechten stehen aber auch Verpflichtungen gegenüber, die sich unter dem Begriff „Mitwirkungspflicht“ zusammenfassen lassen. Darunter fallen beispielsweise:

- Offenlegungs- und Wahrheitspflicht (§ 119 BAO).
- Anzeigepflichten (§§ 120 bis 121a BAO).
- Führen von Büchern bzw. Aufzeichnungen (§§ 124 bis 132 BAO) einschließlich Registrierkassenspflicht für Barumsätze (§ 131b BAO).
- Belegerteilungspflicht (§ 132a BAO).
- Einreichung von Abgabenerklärungen (§§ 133 bis 140 BAO).
- Hilfeleistung bei Amtshandlungen (§ 141 BAO).
- Mitwirkungspflicht bei abgabenbehördlichen Prüfungen (§ 147 BAO).

10. Innerhalb welcher Frist muss dem zuständigen Finanzamt eine Betriebseröffnung bekanntgegeben werden?

Gem. § 120 bis 121 BAO innerhalb einer Frist von einem Monat. Die Abgabepflichtigen haben dem Finanzamt alle Umstände anzuzeigen, die hinsichtlich der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer oder Abgaben vom Vermögen die persönliche Abgabepflicht begründen, ändern oder beenden. Die Bekanntgabe der Betriebseröffnung kann mit amtlichen Formularen (z.B. Verf. 15, Verf. 24) erfolgen.

11. Sie konsumieren in einem Gasthaus (Mittagessen und Getränke). Muss Ihnen der Gasthausbetreiber einen Rechnungsbeleg ausstellen?

Ja, gem. § 132a BAO gibt es eine Belegerteilungspflicht. Der Beleg unterscheidet sich von der Rechnung iSd § 11 UStG. In Österreich gilt eine generelle Belegerteilungspflicht (mit bestimmten Ausnahmen).

(Handelt es sich um ein Geschäftsessen, ist der Empfänger der Leistung ein Unternehmen, so hat der Gasthausbetreiber auf Verlangen eine Rechnung iSd § 11 UStG auszustellen.)

12. Auf welche Art kann man beim Finanzamt ein Anbringen (einen Antrag) einbringen?

Anbringen sind grundsätzlich schriftlich einzureichen (vgl. § 85 BAO), Anbringen können aber auch mündlich eingebracht werden, sofern das Gesetz dies zulässt. Über mündliche Anbringen ist jedenfalls eine Niederschrift zu erlassen.

Anbringen können im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingereicht werden, soweit es durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen zugelassen wird. Anbringen können beispielsweise über Finanzonline eingereicht werden. Auch eine Übermittlung mit Telefax ist zulässig.

13. Kann man beim Finanzamt via Mail einen Antrag einbringen?

Nein, ein Antrag per Mail ist beim FA nicht möglich.

14. Wie kann man sich in FinanzOnline anmelden?

Die Anmeldung kann mit ID Austria oder mit Finanz-Online Zugangsdaten (Benutzername oder Teilnehmer-Identifikation) erfolgen.

15. Was kann der Abgabepflichtige über FinanzOnline machen? Beispiele?

Er kann Abfragen durchführen (z.B. Steuerkonto, Datenübermittlung), Eingaben tätigen (z.B. Einreichung von Steuererklärungen, Ergänzungsansuchen beantworten, Registrierkassen registrieren) oder weitere Services nutzen. Es können Rückzahlungsanträge oder Zahlungserleichterungsanträge eingebracht werden. Es können Bestätigungen eingeholt werden, Grunddaten kontrolliert werden und vieles mehr. Ferner kann die Zustellung von Bescheiden über FinanzOnline erfolgen.

16. Welche Befugnisse hat das Finanzamt, um die Abgaben vorschreiben zu können?

Das Finanzamt hat die Befugnis Abgabenerklärungen zu prüfen. Im Zweifelsfall hat das Finanzamt mittels Ergänzungsaufträgen und Bedenkenvorhalten zu ermitteln. Die Befolgung solcher Aufträge ist mit Zwangsstrafe erzwingbar. Sie kann Auskunft über alle für die Erhebung von Abgaben maßgebenden Tatsachen verlangen. Die Auskunftspflicht trifft jedermann, auch wenn es sich nicht um seine persönliche Abgabepflicht handelt.

Das Finanzamt kann auch Beweise fordern, wie etwa die Vorlage von Urkunden oder die Einvernahme von Zeugen. Auch Gutachten öffentlich bestellter Sachverständige können herangezogen werden.

Das Finanzamt kann zur Aufklärung einer Sache auch einen Augenschein vor Ort vornehmen.

Für Zwecke der Abgabenerhebung kann die Abgabenbehörde bei Personen, die nach abgabenrechtlichen Vorschriften Bücher oder Aufzeichnungen zu führen haben, Nachschau halten (vgl. § 144 BAO).

Sie hat als besondere Befugnis auch ein Betretungsrecht und Identitätsfeststellungsrechte.

Soweit die Abgabenbehörde die Grundlagen für die Abgabenerhebung nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie diese zu schätzen (vgl. § 184 BAO).

Bei jedem, der zur Führung von Büchern oder von Aufzeichnungen oder zur Zahlung gegen Verrechnung mit der Abgabenbehörde verpflichtet ist, kann die Abgabenbehörde jederzeit alle für die Erhebung von Abgaben bedeutsamen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse prüfen (Außenprüfung).

17. Unter welchen Voraussetzungen kann eine Zwangsstrafe verhängt werden?

Gem. § 111 Abs. 1 BAO sind die Abgabenbehörden berechtigt, die Befolgung ihrer auf Grund gesetzlicher Befugnisse getroffenen Anordnungen zur Einbringung von Leistungen, die sich wegen ihrer besonderen Beschaffenheit durch einen Dritten nicht bewerkstelligen lassen, durch Verhängung einer Zwangsstrafe zu erzwingen.

Gem. Abs. 2 hat der Verpflichtete unter Androhung der Zwangsstrafe mit Setzung einer angemessenen Frist zur Einbringung der von ihm verlangten Leistung aufgefordert zu werden. Dies hat außer bei Gefahr in Verzug schriftlich zu erfolgen.

18. Was passiert, wenn Abgabenerklärungen nicht oder nicht zeitgerecht eingereicht werden?

- Verspätungszuschlag § 135
- Zwangsstrafe § 111
- Schätzung § 184

19. Was ist ein Verspätungszuschlag?

Ein Verspätungszuschlag soll die fristgerechte Einreichung von Abgabenerklärungen gewährleisten und erfüllt auch die Funktion von Verzugszinsen. Er sanktioniert die verspätete oder Nichteinreichung einer Steuererklärung.

Gem § 135 BAO - Abgabepflichtigen, die die Frist zur Einreichung einer Abgabenerklärung nicht wahren, kann die Abgabenbehörde einen Zuschlag bis zu 10 Prozent der festgesetzten Abgabe (Verspätungszuschlag) auferlegen, wenn die Verspätung nicht entschuldbar ist; Verspätungszuschläge, die den Betrag von 50 Euro nicht erreichen, sind nicht festzusetzen. Das Fristversäumnis darf nicht entschuldbar sein.

Es handelt sich um eine Ermessensentscheidung des Finanzamts.

20. Was bedeutet Verjährung? Welche Arten kennen Sie?

In der Bundesabgabenordnung sind zwei Arten von Verjährungen vorgesehen:

- die Festsetzungsverjährung (Bemessungsverjährung genannt) und die absolute Verjährung (als Teil der Festsetzungsverjährung); sie befristet das Recht, eine Abgabe bescheidmäßig festzusetzen.
- die Einhebungsverjährung, sie befristet das Recht, eine fällige Abgabe einzuheben und zwangsweise einzubringen. Die Verjährung führt nicht zum Erlöschen des Abgabenanspruchs. Das Recht zur Einhebung kann nie vor Eintritt der Festsetzungsverjährung erlöschen. Durch Zeitablauf soll Rechtsfriede eintreten.

21. Wann verjährt die Festsetzung der Einkommensteuer 2020?

Es handelt sich hier um eine Festsetzungsverjährung, welche auch Bemessungsverjährung genannt wird. Darunter versteht man den durch Zeitablauf eingetretene Verlust des Rechtes der Abgabenbehörde, eine Abgabe bescheidmäßig festzusetzen. Die Verjährungsfrist beträgt grundsätzlich 5 Jahre und beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Abgabenanspruch entstanden ist → die Einkommensteuerschuld 2020 entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres 2020. Die Festsetzung wäre grundsätzlich am 1.1.2026 verjährt. Werden zwischen 1.1.2021 und 31.12.2025 Amtshandlungen vorgenommen, so verlängert sich die Frist um ein Jahr. Wird im Verlängerungsjahr eine weitere Amtshandlung gesetzt, verlängert sich die Frist wieder um ein Jahr. Die Verlängerung der Verjährung ist mit Ablauf des Jahres 2030 (absolute Verjährung) begrenzt.

22. Was sind Verlängerungshandlungen? Was können diese bewirken?

Dabei wird die Festsetzungsverjährung durch jede nach außen erkennbare und zur Geltendmachung des Anspruchs unternommene Amtshandlung verlängert. Die Verjährung verlängert sich um maximal ein Jahr. Amtshandlungen können z.B. Bescheide, Übersenden eines Steuererklärungsformulars, Fragenvorhalte, Aufforderungen zur Vorlage von Unterlagen, Außenprüfungen, Vorladungen etc. sein.

23. Welche Bestandteile muss ein Bescheid (zwingend) enthalten?

§ 93 BAO i.V.m. § 58 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz)

- Schriftform
- Bezeichnung als „Bescheid“
- Datum (unwesentlicher Bestandteil)
- Behörde, von der der Bescheid stammt
- Spruch mit Bezeichnung des Bescheidadressaten
- Begründung
- Rechtsmittelbelehrung
- Unterschrift des Genehmigungspflichtigen

24. Was ist eine Rechtsmittelbelehrung und worüber informiert diese?

Eine Rechtsmittelbelehrung erklärt ob und binnen welcher Frist ein Rechtsmittel zulässig ist und bei welcher Behörde das Rechtsmittel einzubringen ist. Ferner klärt die Belehrung auf, ob das Rechtsmittel begründet werden muss und ob dem Rechtsmittel eine aufschiebende Wirkung zukommt.

Beispiele für Rechtsmittel sind: Bescheidbeschwerde, Vorlageantrag.

25. Was ist die Rechtsfolge, wenn ein zwingender Bescheidbestandteil fehlt?

Erhält ein Bescheid nicht alle Bestandteile, so führt dies zum Verlust der Bescheideigenschaft („Nichtbescheid“) oder zur Rechtswidrigkeit. Fehlen die Bezeichnung der Behörde, der Spruch oder die Unterschrift, liegt ein Nichtbescheid vor. Fehlen Begründung oder Rechtsmittelbelehrung so handelt es sich um eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und der Fristlauf ist gehemmt.

26. Was bedeutet „Rechtskraft des Bescheides“?

Rechtskraft tritt ein, wenn kein weiteres ordentliches Rechtsmittel mehr zulässig oder die Rechtsmittelfrist ungenützt verstrichen ist. Der Bescheid kann nicht mehr ohne Durchbrechung der Rechtskraft angefochten werden. Der Bescheid kann vollstreckt werden. Der Bescheid ist verbindlich.

27. Was kann die Partei machen, wenn sie mit einem Bescheid nicht einverstanden ist?

Wer behauptet durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt worden zu sein ist berechtigt eine Beschwerde einzubringen. Die Frist zur Erhebung beträgt 4 Wochen und hat aufschiebende Wirkung.

28. Wann beginnt die Beschwerdefrist zu laufen? Ist diese verlängerbar?

Gem. § 254 Abs. 1 BAO - Die Beschwerdefrist beginnt mit dem Tag der Zustellung des Bescheides zu laufen und endet mit dem Ablauf des Tages im folgenden Monat, der in seiner Zahl dem für den Beginn der Frist maßgebenden Tag entspricht. Fehlt dieser Tag im betreffenden Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. § 109 i.V.m. 97 Abs. 1.

Auf Antrag ist diese Frist verlängerbar § 245 Abs. 3 i.V.m. 110 Abs. 2. Eine Verlängerung der Frist ist auch wiederholt möglich. Solange über den Fristverlängerungsantrag nicht entschieden ist, wird die Frist gehemmt.

29. Wie kann eine Beschwerde beim Finanzamt eingebracht werden?

Die Beschwerde kann schriftlich, elektronisch über Finanzonline oder per FAX eingebracht werden.

30. Was muss eine Beschwerde enthalten?

Gem. § 250 BAO gibt es gewisse Formvorschriften bzw. inhaltliche Erfordernisse:

- Die Bezeichnung des Bescheides, gegen den sie sich richtet
- Eine Erklärung, in welchen Punkt der Bescheid angefochten wird
- Eine Erklärung, welche Änderungen beantragt werden
- Eine Begründung
- Die Unterschrift

31. Eine eingebrachte Beschwerde ist formal nicht vollständig. Welche Maßnahme ist vom Finanzamt zu setzen?

Mängel von Eingaben (Formgebrechen, inhaltliche Mängel, Fehlen einer Unterschrift) berechtigen die Abgabenbehörde nicht zur Zurückweisung; inhaltliche Mängel liegen nur dann vor, wenn in einer Eingabe gesetzlich geforderte inhaltliche Angaben fehlen. Sie hat dem Einschreiter die Behebung dieser Mängel mit dem Hinweis aufzutragen, dass die Eingabe nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden angemessenen Frist als zurückgenommen gilt; werden die Mängel rechtzeitig behoben, gilt die Eingabe als ursprünglich richtig eingebracht.

32. Wie heißt der Bescheid mit dem die Beschwerde erledigt wird?

Beschwerdevorentscheidung § 262 Abs. 1

33. Die Partei ist mit der Beschwerdevorentscheidung nicht einverstanden und bringt einen Vorlageantrag ein. Wo ist der Vorlageantrag einzubringen? Wem ist die Beschwerde vorzulegen?

Innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe iS § 97 kann ein Antrag auf Entscheidung über die Bescheidbeschwerde durch das Verwaltungsgericht gestellt werden (Frist verlängerbar).

Der Vorlageantrag ist bei der Abgabenbehörde einzubringen, die den Bescheid erlassen hat (§ 93 Abs. 6 und 249 Abs. 1 gelten nach § 264 Abs. 4 lit. b sinngemäß).

Die Beschwerde ist von der Abgabenbehörde innerhalb von zwei Monaten ab Einbringung des Vorlageantrages dem Gericht vorzulegen § 264 Abs. 6

34. Welchen Antrag kann die Partei stellen, wenn die Beschwerdefrist abgelaufen ist, aber der Bescheid rechtswidrig („falsch“) ist?

Antrag auf Bescheidaufhebung gem. § 299 Abs. 1, wenn sich der Spruch des Bescheides als nicht richtig (rechtswidrig) erweist.

Antrag auf Bescheidberichtigung gem. § 293 b, wenn die Rechtswidrigkeit auf der Übernahme offensichtlicher Unrichtigkeiten der Abgabenerklärung beruht.

35. Was ist eine Ermessensentscheidung? Wann kann die Abgabenbehörde Ermessen ausüben?

Eine Ermessensentscheidung räumt der Abgabenbehörde einen Entscheidungsspielraum ein. Gesetzliche Formulierungen wie „kann“, „darf“, „ist zulässig“ usw. sind Hinweise auf Ermessensspielräume. § 20 BAO kennt die Ermessenskriterien der Billigkeit und der Zweckmäßigkeit. Die Billigkeit (die Angemessenheit auf das berechtigte Interesse der Partei) und die Zweckmäßigkeit des öffentlichen Interesses sind abzuwiegen.

36. Nennen Sie ein Beispiel für eine „Ermessensentscheidung“?

- Verlängerung von behördlichen Fristen
- Bewilligung von Zahlungserleichterungen § 212
- Verspätungszuschlag § 135
- Zwangsstrafen
- Bescheidaufhebung nach § 299 BAO

37. Was versteht man unter der Fälligkeit von Abgaben?

Abgaben werden unbeschadet der in Abgabenvorschriften getroffenen besonderen Regelungen mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe (§ 97) des Abgabenbescheides fällig. Wird die Abgabe nicht spätestens zum Fälligkeitstag entrichtet, ist ein Säumniszuschlag zu entrichten. § 217 ff

38. Wie kann die Abgabentrachtung erfolgen?

Gem. § 211 Abs. 1 gilt die Abgabe als entrichtet, bei:

- Überweisung
- Einziehung
- Einzahlung mit Erlagschein
- Umbuchung oder Überrechnung von Guthaben i.S. § 215 BAO
- Barzahlung, oder bei Abnahme des Bargeldes durch den Vollstrecker

39. Was sind die Folgen einer nicht zeitgerechten Entrichtung von Abgaben?

Säumniszuschlag § 217:

Erster Säumniszuschlag: 2% des Abgabenbetrages Abs. 2

Ein zweiter Säumniszuschlag ist für eine Abgabe zu entrichten, soweit sie nicht spätestens drei Monate nach dem Eintritt ihrer Vollstreckbarkeit (§ 226) entrichtet ist. Ein dritter Säumniszuschlag ist für eine Abgabe zu entrichten, soweit sie nicht spätestens drei Monate nach dem Eintritt der Verpflichtung zur Entrichtung des zweiten Säumniszuschlages entrichtet ist. Der Säumniszuschlag beträgt jeweils 1% des zum maßgebenden Stichtag nicht entrichteten Abgabenbetrages.

40. Wann wird ein Säumniszuschlag (gemäß § 217 BAO) festgesetzt?

Nicht fristgerechte Entrichtung der Abgabe bis zum Fälligkeitstag § 217 Abs. 1

Keine Entrichtung, wenn:

- § 217 Abs. 5: Säumnis nicht mehr als 5 Tage beträgt und der Abgabenschuldige innerhalb der letzten sechs Monate vor Säumnis alle Abgabenschuldigkeiten zeitgerecht entrichtet hat.
- § 217 Abs. 10: keine Festsetzung von Säumniszuschlägen, die den Betrag von EUR 50,- nicht überschreiten.

41. Welche Zahlungserleichterungen gibt es?

- Stundung § 212 Abs. 1 und Ratenzahlung § 212 Abs. 1.

42. Was ist ein Terminverlust und welche Folgen sind damit verbunden?

Terminverlust tritt bei Nichteinhaltung des Zahlungstermines einer bewilligten Zahlungserleichterung ein. Der gesamte offene Betrag wird fällig, die Zahlungserleichterung erlischt. § 230 Abs. 5 BAO.

43. Wie kann ein Guthaben auf dem Abgabenkonto einer Unternehmerin oder eines Unternehmers verwendet werden?

- Tilgung von Abgabenschuldigkeiten § 215 Abs. 1
- Rückzahlung § 215 Abs. 4 i.V.m. 239
- Umbuchung § 215 Abs. 4
- Überrechnung § 215 Abs. 4

44. Was ist ein Rückstandsausweis?

Ist ein Exekutionstitel für finanzbehördliche und gerichtliche Vollstreckungsverfahren.

Es wird vermerkt, dass die Abgabenschuldigkeit vollstreckbar geworden ist (Vollstreckbarkeitsklausel) § 229 BAO.

Einkommensteuer

Die nachstehenden Fragen dienen als Vorbereitung für den Gegenstand „Geschäftsprozesse“ (im Rahmen der mündlichen Lehrabschlussprüfung):

1. Wer unterliegt in Österreich der Einkommensteuerpflicht?
Natürliche Personen. ⇒ § 1 Abs. 1 EStG 1988.
2. Erklären Sie, wann eine Person unbeschränkt steuerpflichtig ist.
Natürliche Personen sind unbeschränkt steuerpflichtig, wenn sie im Inland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. ⇒ § 1 Abs. 2 Satz 1 EStG 1988.
3. Worauf erstreckt sich die unbeschränkte Steuerpflicht gemäß Einkommensteuergesetz?
Die unbeschränkte Steuerpflicht in Österreich erstreckt sich auf alle in- und ausländischen Einkünfte = Welteinkommen (sog „Welteinkommensprinzip“). ⇒ § 1 Abs. 2 Satz 2 EStG 1988.
4. Erklären Sie, wann eine Person beschränkt steuerpflichtig ist.
Beschränkt steuerpflichtig sind jene natürlichen Personen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die beschränkte Steuerpflicht erstreckt sich dann nur auf die im § 98 EStG 1988 aufgezählten Einkünfte. ⇒ § 1 Abs. 3 EStG 1988.
Die unbeschränkte Steuerpflicht beginnt mit der Geburt oder der Begründung eines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts im Inland.
5. Wann endet die Einkommensteuerpflicht einer natürlichen Person?
 - Die persönliche Steuerpflicht endet mit dem Tod oder durch Aufgabe des inländischen Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts sofern im Inland keine Einkünfte erzielt werden, die zu beschränkter Steuerpflicht führen würden.
 - Beendet wird die beschränkte Steuerpflicht durch den Wegfall der inländischen Einkünfte, den Eintritt in die unbeschränkte Steuerpflicht oder den Tod des Steuerpflichtigen.
6. Welche Erhebungsformen der Einkommensteuer kennen Sie?
Die Einkommensteuer wird im Wege der Veranlagung (im Nachhinein) erhoben, Unterscheidung:
 - „normale“ Einkommensteuerveranlagung (bescheidmäßige Festsetzung) und
 - ArbeitnehmerInnenveranlagung (bei nur lohnsteuerpflichtigen Einkünften).
 - Neben der Erhebung der Einkommensteuer durch Veranlagung wird die Einkommensteuer auch im Abzugswege in Form der Lohnsteuer und der Kapitalertragsteuer erhoben. Eine weitere Erhebungsform ist die selbst zu berechnende Immobilienertragssteuer und die Abzugssteuer nach § 99 EStG 1988 sowie bei Leitungsrechten § 107 EStG 1988.
7. Erläutern Sie, warum die Einkommensteuer als direkte Steuer bezeichnet wird.
Weil Steuerschuldner/Steuerzahler (ist verpflichtet, die Steuer abzuführen) und Steuerträger (trägt Steuerlast) ident sind.
8. Erläutern Sie, warum die Einkommensteuer als Personensteuer bezeichnet wird.
Weil Steuergegenstand (=Steuerobjekt: Einkommen) und Steuerhöhe durch personenbezogene Merkmale bestimmt werden.

9. Erläutern Sie, welche Zeiträume als Veranlagungszeitraum in Betracht kommen.
Veranlagungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr. Es bleibt auch dann Veranlagungszeitraum, wenn der Gewinn nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermittelt wird.
10. Was unterliegt der Einkommensteuer?
Der Einkommensteuer unterliegt das Einkommen (=Steuerobjekt). ⇒ § 2 Abs.1 EStG 1988. Die Einkommensteuer bemisst sich nach dem Einkommen, dass der Steuerpflichtige innerhalb eines Kalenderjahres bezogen hat.
11. Was versteht man unter dem Gesamtbetrag der Einkünfte?
Der Gesamtbetrag der Einkünfte ist Teil des Einkommensbegriffs (⇒ § 2 Abs.2 EStG 1988) und errechnet sich aus der Summe der Einkünfte der sieben Einkunftsarten (⇒ § 2 Abs.3 EStG 1988). Das steuerpflichtige Einkommen ist im Wesentlichen geprägt durch den Gesamtbetrag der Einkünfte aus den sieben Einkunftsarten.
12. Wie viele Einkunftsarten gibt es und wie heißen diese?
Das Einkommensteuergesetz kennt sieben Einkunftsarten (⇒ § 2 Abs. 3 EStG 1988):
(1) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
(2) Einkünfte aus selbstständiger Arbeit,
(3) Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
(4) Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit,
(5) Einkünfte aus Kapitalvermögen,
(6) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
(7) sonstige Einkünfte im Sinne des § 29 EStG 1988.
13. Welche Einkünfte werden als betriebliche Gewinneinkünfte bezeichnet?
Die Einkünfte aus den ersten drei Einkunftsarten (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus selbstständiger Arbeit und Einkünfte aus Gewerbebetrieb) stellen betriebliche Einkünfte dar. Die (positiven) Einkünfte der ersten drei Einkunftsarten (⇒ § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 EStG 1988) werden daher auch als Gewinneinkünfte bezeichnet (⇒ § 2 Abs. 4 Z 1 EStG 1988).
14. Sie erben von Ihrer Großmutter Bargeld. Müssen Sie dafür Einkommensteuer bezahlen?
Steuerbar für Zwecke der Einkommensteuer sind nur Einkünfte die sich einer der sieben Einkunftsarten zuordnen lassen; Einkünfte außerhalb dieser sieben Einkunftsarten oder Vermögenszugänge, die ausdrücklich als nicht steuerbar bezeichnet werden unterliegen nicht der Einkommensteuer. Die Erbschaft in Form von Bargeld unterliegt als nicht steuerbarer Vermögenszugang nicht der Einkommensteuer.
15. Unterliegen Einkünfte aus verbotenen Handlungen der Einkommensteuer?
Auch Vermögenszugänge/Einkünfte aus verbotenen Tätigkeiten können steuerbar sein und somit der Einkommensteuer unterliegen, sofern diese Einkünfte einer der sieben Einkunftsarten zugeordnet werden kann.

16. Nennen Sie Ausgaben, die im Rahmen der Ermittlung des Einkommens als Sonderausgaben geltend gemacht werden können.

Das Einkommensteuergesetz zählt bestimmte private Ausgaben auf, die steuerlich begünstigt werden. Sonderausgaben sind sohin gesetzlich definierte ($\Rightarrow$ § 18 EStG 1988) besondere Ausgaben, die das steuerpflichtige Einkommen vermindern, aber nicht mit der Einkünfteerzielung zusammenhängen.

17. Nennen Sie Beispiele für Sonderausgaben.

Kirchenbeiträge, Steuerberatungskosten, Spenden, Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung, Renten und dauernde Lasten; Verlustvortrag/Verlustabzug als „letzte Sonderausgabe“.

18. Erläutern Sie den Verlustvortrag im Sinne des EStG?

Im Gegensatz zum Verlustausgleich, der immer in dem Veranlagungszeitraum vorzunehmen ist, in dem die negativen Einkünfte entstanden sind, werden beim Verlustabzug (auch Verlustvortrag) Verluste aus früheren Veranlagungszeiträumen verrechnet. Der Verlustabzug wird erst nach dem Verlustausgleich vorgenommen und betrifft Verluste, die in früheren Jahren nicht mit positiven Einkünften ausgeglichen werden konnten (periodenübergreifende Berücksichtigung betrieblicher Verluste). In der Reihenfolge der Sonderausgaben ist der Verlustabzug nach Berücksichtigung aller anderen Sonderausgaben vorzunehmen.

19. Was ist eine außergewöhnliche Belastung iSd EStG? Was wird unter dem Kriterium der Zwangsläufigkeit verstanden?

Außergewöhnliche Belastungen ($\Rightarrow$ § 34 Abs. 1 EStG 1988) sind private Ausgaben natürlicher Personen, die außergewöhnlich sind, zwangsläufig erwachsen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen.

Die Belastung erwächst dem Steuerpflichtigen zwangsläufig, wenn er sich ihr aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann ($\Rightarrow$ § 34 Abs. 3 EStG 1988).

20. Nennen Sie Ausgaben/Aufwendungen, die im Rahmen der Veranlagung als außergewöhnliche Belastung mit Selbstbehalt geltend gemacht werden können.

Krankheitskosten, Kurkosten, (im Nachlass nicht gedeckte) Begräbniskosten.

21. Nennen Sie Ausgaben/Aufwendungen, die im Rahmen der Veranlagung als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt geltend gemacht werden können.

Mehraufwendungen aufgrund einer Behinderung ($\Rightarrow$ § 35 EStG 1988), Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden ($\Rightarrow$ § 34 Abs. 6 TS 1 EStG 1988), Kosten einer auswärtigen Berufsausbildung von Kindern ($\Rightarrow$ § 34 Abs. 6 TS 2 EStG 1988).

22. Nennen Sie privat veranlasste Ausgaben, die in der Steuererklärung nur berücksichtigt werden, weil es im EStG ausdrücklich vorgesehen ist?

Sonderausgaben § 18 EStG 1988 und außergewöhnliche Belastungen §§ 34, 35 EStG 1988.

23. Nennen Sie Beispiele für Einkünfte aus selbständiger Arbeit gemäß § 22 EStG.

- § 22 Z 1 EStG 1988: Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit: beispielsweise Künstler, Wissenschaftler; Einkünfte aus der Berufstätigkeit wie z.B. Ärzte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, Notare.
- § 22 Z 2 EStG 1988: Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit wie Gesellschafter-Geschäftsführer mit wesentlicher Beteiligung (> 25%).

24. Unter welche Einkunftsart fällt das Lehrlingseinkommen?

Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (⇒ § 25 Abs. 1 Z 1 lit. a EStG 1988).

25. Braucht es für Einkünfte aus Gewerbebetrieb gemäß § 23 EStG einen Gewerbeschein?

Nein; die Einordnung unter die Einkünfte aus Gewerbebetrieb erfolgt ausschließlich nach steuerlichen Gesichtspunkten. Die Eintragung im Firmenbuch sowie die gewerbe- oder sozialversicherungsrechtliche Beurteilung sind für die steuerliche Beurteilung von Einkünften nicht entscheidend.

26. Welche Einkünfte erzielt eine Gesellschafterin Geschäftsführerin einer GmbH, die/der zu 15 % an dieser GmbH beteiligt ist, aus dieser Beteiligung? Erläutern Sie die Einkünfte hinsichtlich ihrer Tätigkeit für die GmbH (Geschäftsführungsvergütung) und hinsichtlich einer Gewinnausschüttung.

Die Gesellschafter Geschäftsführerin ist weniger als 25% (sohin nicht wesentlich) an der der GmbH beteiligt und erzielt sohin hinsichtlich

- ihrer Vergütung für die Tätigkeit als Geschäftsführerin Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit („Geschäftsführergehalt“) und
- ihrer Gewinnausschüttungen (immer) Einkünfte aus Kapitalvermögen – Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (⇒ § 27 Abs. 2 Z 1 lit. a EStG 1988).

27. Ein Gesellschafter Geschäftsführer ist zu 55 % an einer GmbH beteiligt. Welche Einkunftsart(en) können vorliegen

- a. für die Geschäftsführervergütung? ⇒ Einkünfte aus selbstständiger Arbeit („Geschäftsführergehalt“).
- b. für eine mögliche Gewinnausschüttung? ⇒ Einkünfte aus Kapitalvermögen.

28. Erläutern Sie die Besteuerung des Verkaufs einer Immobilie im Privatvermögen.

Private Grundstücksveräußerungen sind Veräußerungsgeschäfte von Grundstücken, soweit sie keinem Betriebsvermögen angehören. Der Begriff Grundstück umfasst neben dem Grund und Boden auch Gebäude, sohin Immobilien im Privatvermögen, die verkauft/veräußert (=entgeltlich übertragen) werden. Es liegen sohin grundsätzlich nach § 29 Z 2 EStG 1988 sonstige Einkünfte - Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen (⇒ § 30 EStG 1988) vor.

29. Sie verkaufen ein Einfamilienwohnhaus, das Sie seit der Anschaffung vor drei Jahren als Hauptwohnsitz verwendet haben. Welche Einkunftsart liegt vor? Könnte eine Steuerbefreiung zur Anwendung gelangen?

Sonstige Einkünfte (§ 29 Z 2 EStG 1988) - Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen § 30 EStG 1988.

Infolge Nutzung als Hauptwohnsitz Steuerbefreiung aufgrund der Hauptwohnsitzbefreiung: Einkünfte aus der Veräußerung von Eigenheimen sind von der Einkommensteuer befreit, wenn das Eigenheim (hier: Einfamilienwohnhaus) dem Veräußerer seit der Anschaffung bis zur Veräußerung mindestens zwei Jahre durchgehend als Hauptwohnsitz gedient hat und der Hauptwohnsitz aufgegeben wird (1. Befreiungstatbestand).

30. Erläutern Sie die Besteuerung von Sparbuchzinsen im Privatvermögen.

Es liegen Einkünfte aus Kapitalvermögen – Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (⇒ § 27 Abs. 2 Z 2 EStG 1988 vor; diese Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen im Fall von Geldeinlagen bei Kreditinstituten einem besonderen Steuersatz von 25% („Sparbuchzinsen“ ⇒ § 27a Abs. 1 Z 1 EStG 1988). Bei inländischen Einkünfte aus Kapitalvermögen wird die Einkommensteuer im Wege der Kapitalertragsteuer (KESt) durch Steuerabzug erhoben und ist direkt beim Empfänger der Kapitalerträge (hier: Sparbuchzinsen) als Schuldner der KESt in Abzug zu bringen. Die Einbehaltung und Abfuhr der KESt hat durch das jeweilige (inländische) Kreditinstitut zu erfolgen, wodurch die Kapitalerträge grundsätzlich endbesteuert sind.

31. Erläutern Sie die Besteuerung von Dividenden im Privatvermögen.

Es liegen Einkünfte aus Kapitalvermögen – Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (⇒ § 27 Abs. 2 Z 1 lit. a EStG 1988) vor; Gesellschafter haben Anspruch auf die Ausschüttung des im Jahresabschluss ausgewiesenen Bilanzgewinnes; der konkrete Gewinnbeteiligungsanspruch wird Dividende genannt. Diese Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen einem besonderen Steuersatz von 27,5% (⇒ § 27a Abs. 1 Z 2 EStG 1988), Steuerabzug im Wege der KESt.

32. Bei welchen Einkunftsarten spricht man von einer Gewinnermittlung bzw. einer Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten?

Bei den betrieblichen Einkunftsarten (§ 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 EStG 1988) werden die Einkünfte im Wege der Gewinnermittlung berechnet („Gewinneinkünfte“); bei allen anderen (außerbetrieblichen) Einkunftsarten (§ 2 Abs. 3 Z 4 bis 7 EStG 1988) werden die Einkünfte als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten ermittelt.

33. Welche Gewinnermittlungsarten im Sinne des EStG kennen Sie? Nennen und beschreiben Sie diese.

Das Einkommensteuergesetz (EStG) unterscheidet verschiedene Arten der Gewinnermittlung:

- Betriebsvermögensvergleich (Bilanzierung) nach § 5 Abs. 1 EStG 1988,
- Betriebsvermögensvergleich (Bilanzierung) nach § 4 Abs. 1 EStG 1988,
- Einnahmen-Ausgaben-Rechnung nach § 4 Abs. 3 EStG 1988,
- Besteuerung nach Durchschnittssätzen § 17 EStG 1988 („pauschale Gewinnermittlung“).

Sowohl für die Gewinnermittlung nach § 5 EStG 1988 als auch nach § 4 Abs. 1 EStG 1988 ist das Ergebnis des Betriebsvermögensvergleichs maßgebend.

Die in § 4 Abs. 1 EStG 1988 ausdrücklich angeordnete doppelte Buchführung besteht aus zwei Verrechnungskreisen, der Bestands- und der Erfolgsverrechnung.

Für die Gewinnermittlung nach § 5 EStG 1988 ist die Rechnungslegungspflicht nach § 189 UGB maßgeblich. Bei Rechnungslegungspflicht nach § 189 UGB und erzielten Einkünfte aus Gewerbebetrieb ist die Gewinnermittlung nach § 5 EStG 1988 zwingend.

Bei der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung werden die Betriebseinnahmen den Betriebsausgaben (ohne Bestandsverrechnung) gegenübergestellt.

Besteuerung nach Durchschnittssätzen – Pauschalierungsmethoden: die Teilpauschalierung stellt eine vereinfachte Form der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung dar, bei der die (Betriebs)Ausgaben pauschaliert werden. Wird hingegen die Höhe des Gewinns pauschaliert, werden keine Betriebsausgaben berücksichtigt (Vollpauschalierung).

34. Erläutern Sie den Unterschied zwischen § 4 (1) und § 5 (1) Gewinnermittlung.

- Umfang Betriebsvermögen (bei § 4 Abs. 1 EStG 1988 ist nur notwendiges Betriebsvermögen, bei § 5 Abs. 1 EStG 1988 hingegen auch gewillkürtes Betriebsvermögen in den Betriebsvermögensvergleich miteinzubeziehen),
- Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen (bei § 4 Abs. 1 EStG 1988 Wahlrecht; zwingende Vornahme bei § 5 Abs. 1 EStG 1988),
- Bewertungsvorschriften (bei § 4 Abs. 1 EStG 1988 Bewertung des Betriebsvermögens nach steuerrechtlichen Bewertungsvorschriften (⇒ § 6 EStG 1988), bei § 5 Abs. 1 EStG 1988 „Maßgeblichkeit der UGB-Bilanz“ - Bewertung nach unternehmensrechtlichen Vorschriften, soweit die steuerrechtliche Bewertung nicht zwingend vorgesehen),
- Gewinnermittlungszeitraum (bei § 4 Abs. 1 EStG 1988 Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr; bei § 5 Abs. 1 EStG 1988 auch abweichendes Wirtschaftsjahr möglich).

35. Wie ermitteln Sie den Gewinn nach Betriebsvermögensvergleich?

Beim Betriebsvermögensvergleich wird das Betriebsvermögen am Schluss eines Wirtschaftsjahres mit dem Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres verglichen; das Ergebnis darf dabei durch Entnahmen und Einlagen nicht beeinflusst werden (Neutralisierung von nicht betrieblich veranlassten Einnahmen und Einlagen).

36. Ein gemäß § 4 Abs. 3 EStG gewinnermittelnder Steuerberater oder gewinnermittelnder Steuerberater erstellt im laufenden Jahr eine Bilanz für die Gruber GmbH. Ihre/seine Honorarnote versendet sie/er im laufenden Jahr. Die Gruber GmbH überweist den Rechnungsbetrag am 10. Mai des folgenden Jahres. In welchem Jahr ist der in Rechnung gestellte Betrag bei dem/der Steuerberater oder dem Steuerberater gewinnwirksam?

Bei Gewinnermittlern nach § 4 Abs. 3 EStG 1988 (sog „Einnahmen-Ausgaben-Rechner“) kommen Abgrenzungen in Bezug auf Vorauszahlungen nur dann zum Ansatz, wenn die Zahlung nicht nur das laufende und das folgende Jahr, sondern auch noch das Folge-Folgejahr betrifft, ansonsten gelangt grundsätzlich das Zufluss-Abfluss-Prinzip zur Anwendung. Der vom Steuerberater in Rechnung gestellte Betrag ist im Jahre der zugeflossenen Zahlung gewinnwirksam = 10. Mai des Folgejahres.

37. Eine gemäß § 4 Abs. 3 EStG gewinnermittelnde Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt Huber bezahlt im laufenden Jahr die Monatsmiete für ihre/seine Kanzlei jeweils zur Fälligkeit am 30. des Monats. Die Miete für Dezember bezahlt sie/er ausnahmsweise verspätet am 20. Jänner des Folgejahres. In welchem Jahr ist diese Ausgabe ertragssteuerrechtlich zu erfassen?

Bei Gewinnermittlern nach § 4 Abs. 3 EStG 1988 (sog „Einnahmen-Ausgaben-Rechner“) kommen Abgrenzungen in Bezug auf Vorauszahlungen nur dann zum Ansatz, wenn die Zahlung nicht nur das laufende und das folgende Jahr, sondern auch noch das Folge-Folgejahr betrifft, ansonsten gelangt grundsätzlich das Zufluss-Abfluss-Prinzip zur Anwendung. Die vom Steuerberater geleistete Zahlung ist als Ausgabe im Jahr der tatsächlichen Zahlung (Abflusszeitpunkt), sohin am 20. Jänner des Folgejahres gewinnwirksam.

Grundsätzlich unter bestimmten Voraussetzungen kann die „15 Tage-Regelung“ angewendet werden – d.h. 15 Tage nach dem 31.12. kann die Ausgabe noch für das vergangene Jahr erfasst werden - hier sind es 20 Tage, Ausnahmeregelung des § 19 Abs. 1 Z 1 EStG 1988 kommt hier nicht zur Anwendung, somit ist der Abfluss im Folgejahr mit 20. Jänner zu erfassen.

38. Erläutern Sie Aufwendungen, die Betriebsausgaben gemäß § 4 Abs. 3 EStG darstellen. Betriebsausgaben sind gem § 4 Abs. 4 EStG 1988 Aufwendungen oder Ausgaben, die durch den Betrieb veranlasst sind, wie beispielsweise Beiträge des Steuerpflichtigen zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung; berufsspezifische Aus- und Fortbildungsmaßnahmen oder Reisekosten.

39. Nennen Sie Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, für die eine Angemessenheitsprüfung im Sinne des EStG durchzuführen ist.

Bestimmte in § 20 Abs. 1 Z 2 lit. b EStG 1988 aufgezählte Wirtschaftsgüter, wie Personen- und Kombinationskraftwagen (PKWs), Personenluftfahrzeuge, Sport- und Luxusboote, Jagden, geknüpfte Teppiche, Tapisserien und Antiquitäten sind auf ihre Angemessenheit dem Grunde und der Höhe nach zu prüfen.

40. Nennen Sie die Voraussetzung (Einkunftsart), um die Basispauschalierung nach § 17 EStG in Anspruch nehmen zu können.

Die Basispauschalierung § 17 EStG 1988 kann bei Einkünften aus selbständiger Arbeit (freiberufliche Einkünfte, Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit) oder Einkünften aus Gewerbebetrieb in Anspruch genommen werden.

41. Nennen Sie den Teil des Einkommens, der bei der Basispauschalierung nach § 17 EStG pauschaliert ermittelt wird.

Die Basispauschalierung bezieht sich nur auf Betriebsausgaben, es werden sohin die Betriebsausgaben „abpauschaliert“. Die Betriebseinnahmen sind grundsätzlich in der tatsächlichen Höhe anzusetzen. Im Rahmen der Ermittlung der Einkünfte aus selbstständiger Arbeit und der Einkünfte aus Gewerbebetrieb werden sohin die tatsächlichen Betriebseinnahmen den pauschalierten Betriebsausgaben gegenübergestellt.

42. Was versteht man unter Kleinunternehmerpauschalierung? Nennen Sie die Voraussetzung (Einkunftsart), um die Kleinunternehmerpauschalierung nach § 17 EStG in Anspruch nehmen zu können.

Die Basispauschalierung wird in § 17 Abs. 3a EStG 1988 um eine Möglichkeit der pauschalen Gewinnermittlung für Kleinunternehmer erweitert (erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2021 anzuwenden). Die pauschalen Betriebsausgaben betragen 45% der Betriebseinnahmen (höchstens aber 18.900 Euro); abweichend davon betragen die pauschalen Betriebsausgaben bei einem Dienstleistungsbetrieb 20% der Betriebseinnahmen (höchstens aber 8.400 Euro).

Die Kleinunternehmerpauschalierung § 17 Abs. 3a EStG 1988 kann nur bei Einkünften aus selbständiger Arbeit (ausgenommen Einkünfte aus der Tätigkeit als Gesellschafter-Geschäftsführer § 22 Z 2 TS 2 EStG 1988) oder Einkünften aus Gewerbebetrieb zur Anwendung gelangen.

43. Was versteht man unter Verlustausgleich? Gibt es eine einzuhaltende Reihenfolge?

Entstehen in den einzelnen Einkunftsarten bzw. in einer oder mehreren Einkunftsquellen innerhalb einer Einkunftsart Verluste, können diese Verluste grundsätzlich mit positiven Ergebnissen aus anderen Einkunftsarten bzw. Einkunftsquellen innerhalb desselben Kalenderjahres ausgeglichen werden.

Zwingend einzuhaltende Reihenfolge des Verlustausgleichs:

1. Innerbetrieblicher Verlustausgleich: zunächst ist der innerbetriebliche Verlustausgleich (innerhalb derselben Einkunftsquellen/für jede einzelne Einkunftsquelle) vorzunehmen;
2. Horizontaler Verlustausgleich: in weiterer Folge werden bei mehreren Einkunftsquellen innerhalb einer Einkunftsart positive und negative Einkünfte innerhalb der jeweiligen Einkunftsart saldiert und
3. Vertikaler Verlustausgleich: nach Vornahme eines innerbetrieblichen und horizontalen Verlustausgleiches ist ein verbleibender Verlust mit positiven Ergebnissen aus anderen Einkunftsarten auszugleichen.

44. Erklären Sie den Begriff "Liebhaberei" im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

Tätigkeiten, die mittel- bis langfristig keinen positiven Gesamterfolg erwarten lassen (Saldo aus in einem mehrjährigen Zeitraum erzielten Verlusten und Gewinnen ergibt ein insgesamt ein Minus). Einkünfte aus Liebhaberei sind dann nicht steuerbar und Verluste können nicht geltend gemacht werden.

45. Nennen Sie Ausgaben, die im Rahmen der Veranlagung als Werbungskosten geltend gemacht werden können.

Werbungskosten gem § 16 Abs. 1 EStG 1988 sind die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der (außerbetrieblichen) Einnahmen, beispielsweise Pflichtversicherungsbeiträge, das Pendlerpauschale, Arbeitsmittel, Absetzung für Abnutzung (kurz AfA), Reisekosten, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie Ausgaben für eine umfassende Umschulung.

46. Nennen Sie Beispiele für Werbungskosten.

Aufwendungen im Zusammenhang mit der Anschaffung eines Computers einschließlich des Zubehörs, Telefon- und Internetkosten (als Arbeitsmittel); Aufwendungen für Fachliteratur, die im Zusammenhang mit der beruflichen Sphäre stehen; Familienheimfahrten und Ausgaben für eine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung; Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ablegung einer Berufsreifeprüfung oder der Absolvierung eines Studiums (Aus- bzw. Fortbildungskosten); Taggelder, Nächtigungs- sowie Fahrtkosten (Reisekosten).

47. Erläutern Sie Wirtschaftsgüter, bei denen eine Absetzung für Abnutzung angesetzt werden kann.

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren Anlagegütern können als Betriebsausgaben/Werbungskosten abgesetzt werden, wenn diese Kosten für das einzelne Anlagegut 1.000 Euro nicht übersteigen (Wahlrecht bei sog geringwertigen Wirtschaftsgütern gem § 13 EStG 1988). Der Ansatz der Absetzung für Abnutzung (AfA) steht ansonsten nicht im Belieben des Steuerpflichtigen, da § 7 EStG 1988 eine zwingende Norm darstellt.

48. Erläutern Sie, wann ein Wirtschaftsgut im Privatvermögen ist und wann ein Wirtschaftsgut im Betriebsvermögen ist.

Wirtschaftsgüter sind grundsätzlich entweder zur Gänze dem Betriebsvermögen oder zur Gänze dem Privatvermögen zuzuordnen. Wird ein Wirtschaftsgut sowohl privat als auch betrieblich genutzt, muss zwischen beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgütern (d.s. Liegenschaften) unterschieden werden.

- Für bewegliche Wirtschaftsgüter besteht ein Aufteilungsverbot, weshalb eine überwiegende (>50%) betriebliche Nutzung grundsätzlich zu notwendigem Betriebsvermögen, überwiegende (>50%) private Nutzung zu Privatvermögen führt (sog. „Überwiegensgrundsatz“).
- Unbewegliche Wirtschaftsgüter werden nach ihrer tatsächlichen Nutzung zum Betriebsvermögen zugeordnet. Die untergeordnete Nutzung der betrieblichen bzw. privaten Verwendung beispielsweise eines Gebäudes liegt vor, wenn das Ausmaß der (privaten oder betrieblichen) Nutzung weniger als 20% beträgt (sog. „80/20-Regel“). In diesem Fall hat keine Aufteilung zu erfolgen.

49. Worin liegt der Unterschied zwischen Betriebsvermögen und Privatvermögen?

Innerhalb der betrieblichen Einkunftsarten sind dem Betriebsvermögen alle Wirtschaftsgüter, die im wirtschaftlichen Eigentum der Betriebsinhaberin/des Betriebsinhabers stehen und betrieblich veranlasst, entgeltlich oder unentgeltlich erworben, hergestellt oder eingelegt worden sind. Demgegenüber gehören die zur Erzielung von außerbetrieblichen Einkünften eingesetzten Wirtschaftsgüter zum Privatvermögen der Steuerpflichtigen/des Steuerpflichtigen.

50. Was ist gewillkürtes Betriebsvermögen? Wer kann es haben?

Steuerpflichtige, die ihren Gewinn nach § 5 EStG 1988 ermitteln, können Wirtschaftsgüter, die nicht notwendiges Betriebsvermögen oder notwendiges Privatvermögen darstellen, als gewillkürtes Betriebsvermögen dem Betrieb widmen (sogar in ihre Bilanz aufnehmen). Gewillkürtes Betriebsvermögen muss im Zusammenhang mit dem Betrieb stehen oder der Förderung des Betriebszweckes dienen bzw. dem Betrieb in irgendeiner Weise förderlich sein können (insbesondere Gebäude, Wertpapiere und Beteiligungen).

51. Die A GmbH mit Sitz in Wels vermietet einen Teil ihres im Betriebsvermögen gehaltenen Welser Lagers. Unter welche Einkunftsart fallen diese Einkünfte?

Alle Wirtschaftsgüter, die nach ihrer objektiven Beschaffenheit dem Betrieb zu dienen bestimmt sind, stellen Betriebsvermögen dar. Auch das seitens der A GmbH vermietete Lager ist dem Betriebsvermögen zugeordnet, wonach bei den Mieteinnahmen im konkreten Fall betriebliche Einkünfte – Einkünfte aus Gewerbebetrieb – vorliegen.

52. Erklären Sie den Begriff "Freibetrag" im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

Der Freibetrag ist ein bestimmter Betrag, der von der jeweiligen Bemessungsgrundlage (beispielsweise von Einkünften) jedenfalls in Abzug gebracht wird; steuerpflichtig ist nur der verbleibende Betrag.

53. Was ist ein Absetzbetrag und in wie wird dieser im Rahmen der Steuerfestsetzung berücksichtigt? Nennen Sie zwei Beispiele.

Ein (Steuer-)Absetzbetrag vermindert die tatsächliche/effektive Steuerlast und wird im Wege der Veranlagung von der errechneten/effektiven Einkommensteuer in Abzug gebracht. Im Rahmen der Berechnung der Einkommensteuer können beispielsweise der der Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag oder der Unterhaltsabsetzbetrag von der Einkommensteuer abgezogen werden.

54. Welche steuerliche Wirkung entfaltet der „Familienbonus“. Erklären Sie auch kurz die Voraussetzungen zur Geltendmachung des Familienbonus.

Der Familienbonus Plus ist ein monatlicher (Steuer-)Absetzbetrag, der die Steuerlast der Einkommensteuer entsprechend reduziert. Der Familienbonus Plus steht unbeschränkt Steuerpflichtigen für jene Kinder zu, die in Österreich Familienbeihilfe beziehen. Die durch den Familienbonus Plus reduzierte Einkommensteuer kann jedoch niemals unter Null fallen.

55. Die Notarin Müller hat sich am 30.11. des laufenden Jahres einen PKW (Anschaffungskosten € 80.000,-) gekauft und am selben Tag in Betrieb genommen (Erstzulassung erfolgte am 30.11. des laufenden Jahres). Sie nutzt den PKW ausschließlich betrieblich. Berechnen Sie die steuerliche Abschreibung für das laufende Jahr?

- Die Anschaffungskosten des ausschließlich betrieblich genutzten PKWs sind gem. § 7 Abs. 1 EStG 1988 im Wege der Absetzung für Abnutzung (AfA) gleichmäßig auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer verteilt geltend zu machen („abzuschreiben“).
- Jedoch ist bei PKWs gem. § 20 Abs. 1 Z 2 lit. b EStG 1988 eine Angemessenheitsprüfung sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach durchzuführen. Die Höhe der Anschaffungskosten ist mit € 40.000 beschränkt, sodass diese Angemessenheitsgrenze hier um € 40.000 überschritten wird. Die AfA ist vom nur vom zulässigen Höchstbetrag (hier: € 40.000) zu berechnen.
- Bei PKWs ist die Mindestnutzungsdauer gesetzlich festgelegt, für die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von PKWs besteht sohin eine gesetzliche Regelung. Gem § 8 Abs. 6 Z 1 EStG 1988 ist für die Bemessung der AfA eine Nutzungsdauer von mindestens acht Jahren zugrunde zu legen. Hier: angemessene Anschaffungskosten € 40.000 / 8 Jahre Nutzungsdauer = € 5.000 Jahres-AfA.
- Aufgrund Inbetriebnahme des PKWs in der 2. Jahreshälfte (am 30.11.) steht der PKW nicht das ganze Jahr über in betrieblicher Verwendung, sodass gem § 7 Abs. 2 EStG 1988 nur die Hälfte des Jahresbetrages der AfA (hier: € 2.500) abgeschrieben werden kann.

56. Die X-GmbH hat sich am 1.9. des laufenden Jahres eine neue Produktionshalle (Anschaffungskosten ohne Grund- und Bodenanteil netto € 100.000,-) gekauft und am selben Tag in Betrieb genommen. Sie nutzt die Halle ausschließlich betrieblich. Berechnen Sie die steuerliche Abschreibung für das laufende Jahr? (Vernachlässigen Sie die beschleunigte Gebäudeabschreibung.) Bitte begründen Sie!

- Die Anschaffungskosten der ausschließlich betrieblich genutzten Produktionshalle sind gem. § 7 Abs. 1 EStG 1988 im Wege der Absetzung für Abnutzung (AfA) gleichmäßig auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer verteilt geltend zu machen („abzuschreiben“).
- Die AfA bemisst sich nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes, wobei das Ausmaß der AfA für (Betriebs-)Gebäude in § 8 Abs. 1 EStG 1988 mit 2,5% (ds 40 Jahre Nutzungsdauer) gesetzlich festgelegt ist.

- Anschaffungskosten € 100.000 x 2,5% = € 2.500 Jahresbetrag AfA. Aufgrund Inbetriebnahme in der 2. Jahreshälfte (am 01.09.) wurde die Fabrikhalle nicht das ganze Jahr betrieblich verwendet, sodass gem. § 7 Abs. 2 EStG 1988 nur die Hälfte des Jahresbetrages der AfA (hier: € 2.500 / 2 = € 1.250) abgeschrieben werden kann.

57. Frau Groß ermittelt ihren Gewinn aufgrund eines abweichenden Wirtschaftsjahres vom 1.6. des Jahres 01 bis zum 31.5. des Jahres 02. In welchem Jahr hat Frau Groß den Gewinn/Verlust dieses Wirtschaftsjahres in ihrer Einkommensteuererklärung zu erfassen?

Wird ein abweichendes Wirtschaftsjahr als Gewinnermittlungszeitraum gewählt, ist der Gewinn gem § 2 Abs. 5 EStG 1988 in dem Kalenderjahr zu erfassen, in dem das Wirtschaftsjahr endet. Fr. Groß hat ihren Gewinn/Verlust sohin in der Einkommensteuererklärung des Jahres 02 zu erfassen.

58. Erläutern Sie die Voraussetzungen, die für die steuerlich wirksame Anerkennung von Verträgen zwischen Familienangehörigen vorliegen müssen.

Die steuerliche Zulässigkeit eines Vertrages zwischen Angehörigen wird (iSd Angehörigenjudikatur) anhand der folgenden drei Kriterien beurteilt:

1. Publizität (Außenwirkung): Ist der Vertrag zwischen den beiden Vertragspartnern nach außen ausreichend zum Ausdruck gekommen?
2. Inhalt: Hat der Vertrag einen klaren und hinreichend bestimmten/eindeutigen Inhalt?
3. Fremdvergleich: Hält der Vertrag einem Fremdvergleich stand, d.h. wäre der Vertrag auch zwischen „Fremden“ unter den gleichen Bedingungen abgeschlossen worden?

59. Erklären Sie den Begriff "Negativsteuer" im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

Bestimmte (Steuer-)Absetzbeträge, wie der Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag können die tatsächliche/effektive Steuerlast auch unter Null vermindern. Liegt im jeweiligen Veranlagungsjahr kein oder ein geringes Einkommen vor, kann die Berücksichtigung bestimmter negativsteuerfähiger (Steuer-)Absetzbeträge zu einer negativen Einkommensteuer und sohin zu einer Steuergutschrift in Form der „Negativsteuer“ führen.

60. Nennen Sie Beispiele, nach denen für Lohnsteuerpflichtige Einkünfte eine Pflichtveranlagung besteht.

Die Pflichtveranlagungstatbestände sind in § 41 Abs. 1 Z 1 bis 18 EStG 1988 taxativ (vollständig) aufgezählt. Beispielsweise ist eine Veranlagung durchzuführen, wenn

- andere Einkünfte bezogen wurden, deren Gesamtbetrag € 730 Euro übersteigt (Z 1);
- im Kalenderjahr zumindest zeitweise gleichzeitig zwei oder mehrere lohnsteuerpflichtige Einkünfte, die beim Lohnsteuerabzug gesondert versteuert wurden, bezogen wurden (Z 2);
- im Kalenderjahr Bezüge gem. § 69 Abs. 2, 3, 5, 6, 7, 8 oder 9 EStG 1988 (Rehabilitations- oder Krankengeld aus der gesetzlichen Sozialversicherung oder Bezüge nach dem Heeresgebührengesetz (beispielsweise für Waffenübungen), Bezüge aus Dienstleistungsscheck, Insolvenz-Ausfallgeld im Falle eines Insolvenzverfahrens ausbezahlt oder Sozialversicherungspflichtbeiträge rückerstattet wurden) zugeflossen sind (Z 3);
- ein Freibetragsbescheid für das Kalenderjahr gem. § 63 Abs. 1 EStG 1988 oder ein Freibetrag gem § 103 Abs. 1a EStG 1988 bei der Lohnverrechnung berücksichtigt wurde (Z 4);
- der Alleinverdienerabsetzbetrag, der Alleinerzieherabsetzbetrag, der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag, der erhöhte Verkehrsabsetzbetrag oder Freibeträge nach § 62 Z 10 und Z 11 EStG 1988 berücksichtigt wurden, aber die Voraussetzungen nicht vorlagen (Z 5).

61. Hr. Müller hat im Vorjahr durch seinen Arbeitgeber seinen Freibetragsbescheid berücksichtigen lassen. Ist er verpflichtet, für das betreffende Jahr eine Veranlagung durchzuführen?

Für das betreffende Kalenderjahr wurde ein Freibetragsbescheid ausgestellt und dieser vom Arbeitgeber bei der Lohnverrechnung von Hrn. Müller berücksichtigt. Dieser Umstand/Tatbestand führt gem § 41 Abs. 1 Z 4 EStG 1988 zu einer Pflichtveranlagung. Als unbeschränkt Steuerpflichtiger hat Hr. Müller gem § 42 Abs. 1 Z1 EStG 1988 für das abgelaufene Kalenderjahr eine Steuererklärung abzugeben, wenn er vom Finanzamt dazu aufgefordert wird (indem ihm eine entsprechende Einkommensteuererklärung zugesendet wird).

62. Welche Arten der ArbeitnehmerInnenveranlagung gibt es?

Es ist zwischen Pflicht- und Antragsveranlagung zu unterscheiden. Eine verpflichtende Veranlagung von lohnsteuerpflichtigen Einkünften erfolgt nur, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Durch Einreichung einer Erklärung zur ArbeitnehmerInnenveranlagung wird ein Antrag auf Durchführung der ArbeitnehmerInnenveranlagung gestellt. Zusätzlich wird unter bestimmten Umständen (§ 41 Abs. 2a EStG 1988) eine antragslose Veranlagung (von Amts wegen) vorgenommen.

63. Wann ist spätestens ein Antrag auf Durchführung einer Arbeitnehmerveranlagung zu stellen?

Sofern keine Pflichtveranlagung durchzuführen ist, kann der Steuerpflichtige (freiwillig) eine Antragsveranlagung durchführen lassen, wenn der Antrag innerhalb von fünf Jahren ab dem Ende des Veranlagungszeitraumes gestellt wird. Sofern eine Pflichtveranlagung vorliegt, welcher auch die Pflicht zur Abgabe einer Abgabenerklärung folgt ist die jeweilige Einkommensteuererklärung bis 30. April des Folgejahres bzw. bei elektronischer Übermittlung über FinanzOnline bis 30. Juni des Folgejahres einzureichen (⇒ § 134 Abs. 1 BAO).

Körperschaftsteuer

Die nachstehenden Fragen dienen als Vorbereitung für den Gegenstand „Geschäftsprozesse“ (im Rahmen der mündlichen Lehrabschlussprüfung):

1. Was ist die Körperschaftsteuer?

Die Körperschaftsteuer (kurz KöSt) ist die Steuer auf das Einkommen bestimmter juristischer Personen (des privaten und öffentlichen Rechts). Die KöSt beträgt aktuell 23% (bis Ende 2023: 24%) vom steuerpflichtigen Einkommen der Körperschaft, grundsätzlich jedoch unabhängig von der Höhe des Einkommens. Im Gegensatz zur Einkommensteuer ist die KöSt nicht mit einem progressiv gestaffelten Tarif, sondern linear ausgestaltet.

2. Wie heißt das Gesetz, in dem die Körperschaftsteuer geregelt ist?

Rechtsquellen: Körperschaftsteuergesetz 1988 (kurz KStG 1988), Verordnungen zum KStG und es gelten auch die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes (EStG).

3. Erläutern Sie den Begriff „juristische Person“.

Eine nicht natürliche Person, geschaffen durch einen Rechtsakt kann aufgrund gesetzlicher Anerkennung rechtsfähig und somit Trägerin von Rechten und Pflichten sein.

4. Nennen Sie verschiedene Körperschaften.

Juristische Personen des Privatrechts, wie Kapitalgesellschaften (beispielsweise AG, GmbH), Genossenschaften und Vereine; Betriebe gewerblicher Art oder nichtrechtsfähige Personenvereinigungen und Zweckvermögen (Auffangtatbestand).

5. Welche Gesellschaftsformen unterliegen der Körperschaftsteuer?

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), Flexible Kapitalgesellschaft (FlexKapG), Aktiengesellschaft (AG), Europäische Gesellschaft (SE), GmbH & Co KG, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

6. Welche Körperschaften sind unbeschränkt steuerpflichtig?

Juristische Personen des privaten Rechts mit Sitz oder Ort der Geschäftsleitung im Inland; Betriebe gewerblicher Art (kurz BgA) und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen.

7. Nennen Sie Beispiele für beschränkt körperschaftsteuerpflichtige Körperschaften.

- Beschränkte Steuerpflicht der 1. Art: ausländische Körperschaften (beschränkt steuerpflichtig) mit inländischen Einkünften;
- Beschränkte Steuerpflicht der 2. Art: inländische Körperschaften des öffentlichen Rechts (beispielsweise Gemeinden, Länder) und steuerbefreite Körperschaften (mit Einkünften nach § 21 Abs. 2 und 3 KStG 1988) wie beispielsweise gemeinnützige Vereine.

8. Nennen Sie Beispiele für Körperschaften, die von der Körperschaftsteuer befreit sind.

Gemeinnützige Körperschaften (ds Körperschaften iSd § 1 Abs. 2 KStG, die der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke (iS §§ 34 bis 47 BAO) dienen); Privatstiftungen; Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts, die gesellige oder gesellschaftliche Veranstaltungen durchführen.

9. Erklären sie, was man bei Körperschaften unter Trennungsprinzip versteht.

Das Trennungsprinzip gilt bei Kapitalgesellschaften. Die Gesellschaftssphäre und die Gesellschafter-sphäre sind strikt getrennt. GmbH und Gesellschafter beispielsweise werden eigenständig mit ihren jeweiligen Einkünften besteuert. Rechtsbeziehungen bzw. Vertragsverhältnisse zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern sind möglich (vgl. Angehörigenjudikatur). Ein Gesellschafter kann somit auch einen Vertrag mit seiner GmbH abschließen, sich von dieser anstellen lassen oder dieser etwas verkaufen.

10. Beschreiben Sie den Begriff „offene Gewinnausschüttung“. Erläutern Sie die Besteuerung von „offenen Gewinnausschüttungen“.

- Als offene Gewinnausschüttung wird die Verteilung des Jahresgewinns an die Beteiligten (Gesellschafter) nach Beschluss über die Gewinnverwendung durch die zuständigen Organe (i.R. eines Gesellschafterbeschlusses) verstanden. Eine offene Gewinnausschüttung (iSd § 8 Abs. 2 KStG 1988) ist somit eine körperschaftsteuerlich unbeachtliche Verteilung des Einkommens, also die Verteilung des erwirtschafteten Gewinns der Gesellschaft auf die Gesellschafter, nämlich auf die (natürlichen oder juristischen) Personen, die die Gesellschaft mit Kapital ausgestattet haben.
- Bei einer offenen Gewinnausschüttung an natürliche Personen ist von der ausschüttenden Gesellschaft 27,5% Kapitalertragsteuer (KESt) einzubehalten und (für den Gesellschafter) an das Finanzamt abzuführen. Bei offenen Gewinnausschüttungen an juristische Personen entfällt die Verpflichtung zur Abfuhr der KESt, sofern das Beteiligungsausmaß mindestens 10% beträgt (⇒ § 94 Z 2 EStG 1988).

11. Die Max Muster GmbH erzielt einen Gewinn vor Steuern von € 100.000,-. An dieser GmbH ist Herr Max Muster zu 100 % beteiligt. Der gesamte Gewinn soll ausgeschüttet werden. Berechnen Sie den Betrag, der Herrn Muster nach der Besteuerung zur Verfügung steht. Welche Steuern fallen in welcher Höhe an? Berechnen und beschreiben Sie.

1. Auf Ebene der Körperschaft (hier: Max Muster GmbH) wird der Gewinn der Körperschaft mit der Körperschaftsteuer (KöSt) in Höhe von (ab 01.01.2024) 23% belastet, dies unabhängig davon, ob in weiterer Folge eine Gewinnausschüttung erfolgt oder nicht. Besteuerung auf erster Ebene (Gesellschaftsebene) somit: Gewinn € 100.000,- davon 23% KöSt = € 23.000,-; somit Gewinn (der GmbH) nach Steuern € 77.000,-.
2. Auf Ebene des Gesellschafters: die offene Gewinnausschüttung an eine natürliche Person (hier: Herr Max Muster als Alleingesellschafter) unterliegt zusätzlich der Einkommensteuer in Form der Kapitalertragsteuer (KESt), somit: gänzliche Ausschüttung € 77.000,- davon 27,5% KESt = € 21.175,- (von der GmbH einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen).

Nach der Besteuerung (auf beiden Ebenen) verbleiben Hr. Muster € 55.825 (des ursprünglich zur Ausschüttung gelangten Gewinns).

12. Gibt es eine Verlustvortragsgrenze? Wenn ja, wie hoch ist diese?

Ja, der Verlustabzug im Körperschaftsteuergesetz (KStG) unterliegt der Höhe nach einer Verlustvortragsgrenze von 75%. Verluste dürfen somit grundsätzlich nur im Ausmaß von 75% des Gesamtbetrages der Einkünfte als Sonderausgabe abgezogen werden.

13. Wie wird die Körperschaftsteuer erhoben?

Die Erhebung der Körperschaftsteuer erfolgt grundsätzlich durch Veranlagung. Daneben besteht als weitere Erhebungsform der Steuerabzug bei Kapitalerträgen iSd § 27 EStG 1988 sowie bei privaten Grundstücksveräußerungen iSd § 30 EStG 1988.

14. Wie hoch ist der Körperschaftsteuersatz?

Die Körperschaftsteuer wurde mit Jänner 2023 von bisher 25% auf 24% gesenkt und erneut mit Jänner 2024 nochmals auf 23% verringert. Der Körperschaftsteuersatz beträgt daher aktuell 23%.

15. Was versteht man unter der Mindestkörperschaftssteuer und wie hoch ist diese? Ist diese vortragsfähig?

Die Mindestkörperschaftssteuer beträgt grundsätzlich 5% des gesetzlichen Mindestgrund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft und ist sohin auch abhängig von der gewählten Rechtsform. Bei der Mindestkörperschaftssteuer (MiKö) handelt es sich um eine Mindest-Vorauszahlung der Körperschaftsteuer, die nur in Jahren mit Verlust oder niedrigem Einkommen zu zahlen ist (ansonsten reguläre Besteuerung des Einkommens mit dem Körperschaftsteuersatz).

Diese Zahlungen werden mit künftigen, tatsächlichen Körperschaftsteuerzahlungen verrechnet. Diese aufgesparten Zahlungen (Vorauszahlungen) werden auch als „schwebende MiKö“ bezeichnet.

Personalverrechnung

Die nachstehenden Fragen dienen als Vorbereitung für den Gegenstand „Geschäftsprozesse“ (im Rahmen der mündlichen Lehrabschlussprüfung):

1. Wodurch unterscheidet sich die Lohnsteuer von der Einkommensteuer?
Die Lohnsteuer ist die Einkommensteuer der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, der Steuertarif ist der gleiche. Sie ist eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer. Steuerschuldner ist der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber hat die Lohnsteuer einzubehalten und abzuführen. Unterschiede gibt es im Bereich der Absetzbarkeit von Aufwendungen.
2. Welche Einkünfte unterliegen der Lohnsteuer?
 - Aktivbezüge (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit)
 - Geld und Sachleistungen
 - Pensionsbezüge
 - Krankengeld
3. Wer hat die auf den monatlich bezogenen Arbeitslohn entfallende Lohnsteuer zu berechnen?
Dienstgeber bzw. die Lohnverrechnung
4. Wie oft muss der Arbeitgeber dem Finanzamt elektronisch einen Lohnzettel seiner Arbeitnehmer übermitteln?
1x jährlich bis Ende Februar des Folgejahres
5. Erläutern Sie den Begriff Sachbezug i.Z.m. Personalverrechnung.
Als Sachbezug bezeichnet man Leistungen des Arbeitgebers, welche dem Arbeitnehmer einen geldwerten Vorteil bringen, jedoch nicht in Entgeltform zur Auszahlung gelangen. Ein geldwerter Vorteil liegt vor, wenn der Arbeitnehmer Sachleistungen vom Arbeitgeber unentgeltlich oder verbilligt erhält. Beispiele sind Dienstwohnungen, KFZ mit Privatnutzung, Parkplätze, die zur Verfügung gestellt werden.
6. Erläutern Sie die Behandlung von Überstunden im Rahmen der Personalverrechnung
Zuschläge für Sonntags- Feiertags- und Nachtarbeit sind bis € 400,- steuerfrei.
Bei überwiegender Nachtarbeit (zwischen 19h und 7 Uhr) erhöht sich der Freibetrag auf € 600,-.
Zuschläge für die ersten 10 Überstunden im Monat im Ausmaß von max. 50% des Grundlohnes sind steuerfrei (max. 120 Euro monatlich).
Für 2025: für die ersten 18 Überstunden erhöht sich die Maximalgrenze auf € 200,-.
Ab 2026: für die ersten 10 Stunden ist die Maximalgrenze auf € 120,- gesetzt.
7. Definieren Sie Sonderzahlungen iSd EStG? Nennen Sie zwei Beispiele.
Gem. § 67 (1) EStG: Der Arbeitnehmer erhält neben dem laufenden Arbeitslohn von demselben Arbeitgeber sonstige, insbesondere einmalige Bezüge z.B.: Weihnachts- sowie Urlaubsgeld, Belohnungen.

8. Wie hoch ist der Steuersatz für sonstige Bezüge (innerhalb des Jahressechstels)?
- Für die ersten 620 Euro – 0%
 - Für die nächsten 24.380 Euro – 6%
 - Für die nächsten 25.000 Euro – 27%
 - Für die nächsten 33.333 Euro – 35,75%
- Wenn das Jahressechstel max. 2100 (Freigrenze) ist gibt es keine Besteuerung der sonstigen Bezüge.
9. Welche "Sonstigen Bezüge" unterliegen grundsätzlich dem Steuersatz von 6 % ?
- Urlaubsbeihilfe
 - Weihnachts-Renumeration
 - Bilanzgeld
 - Gewinnanteile
 - Jubiläumsgeld
 - Vergleichszahlungen über strittige Ansprüche im Dienstverhältnis
 - Freiwillige Abfertigungen
 - Treueprämien
10. Welche Absetzbeträge stehen nur Beziehern von Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit zu?
- Verkehrsabsetzbetrag
 - Pensionistenabsetzbetrag
11. Bekommt ein Pensionist einen Arbeitnehmerabsetzbetrag?
- Nein, da dieser ab 2016 in den Verkehrsabsetzbetrag integriert wurde.

Umsatzsteuer

Die nachstehenden Fragen dienen als Vorbereitung für den Gegenstand „Geschäftsprozesse“ (im Rahmen der mündlichen Lehrabschlussprüfung):

1. Warum wird die Umsatzsteuer als indirekte Steuer bezeichnet? Begründen Sie!
Die USt ist eine indirekte Steuer, weil der liefernde oder leistende Unternehmer sie als Steuerschuldner an das Finanzamt abliefern muss, dieser ist allerdings nicht gleich der Steuerträger/-zahler (meist der Endverbraucher). Für das Unternehmen stellt die USt damit ein Durchlaufposten dar. Im Regelfall ist der Leistungsempfänger nie der Schuldner der USt. (Ausn.: Reverse Charge, Binnenmarktregelung im B2B-Bereich) *Doralt/Hohenwarter, Steuerrecht 2023 RZ 2/4*
2. Wer ist Unternehmer iSd. § 2 UStG?
Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Eine Gewinnerzielungsabsicht ist für die Unternehmereigenschaft iSd § 2 UStG nicht nötig.
3. Nennen Sie die Eigenschaften, die ein Unternehmer, Unternehmen iSd. § 2 UStG 1994 aufweisen muss.
 - gewerbliche oder berufliche Tätigkeit
 - selbständig
 - Nachhaltige Tätigkeit
 - Erzielung von Einnahmen (Gewinnabsicht nicht notwendig)
4. Erklären Sie den Begriff „Inland“ im Sinne des österreichischen Umsatzsteuergesetzes.
Inland = Bundesgebiet, wobei es eine Sonderregelung für Mittelberg und Jungholz (Zollausschlussgebiet) gibt (§1 Abs.2 UStG).
5. Was ist der Grundsatz der Unternehmereinheit?
Ein Unternehmer kann umsatzsteuerlich stets nur ein einziges Unternehmen haben, d.h. alle seine Tätigkeitsbereiche werden als Einheit angesehen (§ 2 UStG).
6. Welche Vorgänge unterliegen der Umsatzsteuer?
 - Lieferungen und sonstige Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt (§1 Abs1 Z1 UStG)
 - Der Eigenverbrauch im Inland (§1 Abs1 Z2 UStG)
 - Die Einfuhr von Gegenständen aus dem Drittlandsgebiet in das Inland (§1 Abs1 Z3 UStG)
 - ig. Erwerb im Inland gegen Entgelt Art. 1 Abs. 1 UStG
 - steuerpflichtig und nicht steuerbefreit sind lt. §6 UStG i.V.m. Art. 6 BMR
7. Wie wird der Begriff „Leistung“ im UStG untergliedert (Unterschied § 3 und § 3a UStG)?
 - Lieferung
 - Sonstige Leistung
8. Was ist eine Lieferung?
Lieferungen sind Leistungen, durch die ein Unternehmer den Abnehmer oder in dessen Auftrag einen Dritten befähigt, im eigenen Namen über einen Gegenstand zu verfügen. Die Verfügungsmacht über den Gegenstand kann von dem Unternehmer selbst oder in dessen Auftrag durch einen Dritten verschafft werden. §3 Abs. 1 UStG.

9. Was ist eine sonstige Leistung? Worin kann diese bestehen?

Sonstige Leistungen sind Leistungen, die nicht in einer Lieferung bestehen z.B. Aktive Dienstleistungen, oder Duldungsleistungen (z.B. Vermietung). Eine sonstige Leistung kann auch in einem Unterlassen oder im Dulden einer Handlung oder eines Zustandes bestehen. §3a Abs. 1 UStG.

10. Was sind Hauptleistungen bzw. Nebenleistungen?

Die Hauptleistung stellt dabei den eigentlichen Kern dar und steht im Vordergrund, während die Nebenleistung (unselbständige Leistung) nur nebensächlich ist.

Nebenleistung: Teilen sich das Schicksal der Hauptleistung z.B.: Beförderung, Verpackung einer Ware durch Lieferanten, Montage.

Mehrere Hauptleistungen liegen dann vor, wenn keine der einzelnen Leistungen bloße Nebenleistungen sind. (Doralt/Hohenwarter, Steuerrecht 2023 RZ 313)

Eine unselbständige Nebenleistung zu einer Hauptleistung ist anzunehmen, wenn die eine Leistung nach dem Willen der Partei so eng mit der anderen verbunden ist, dass die eine nicht ohne die andere erbracht werden kann bzw. die Leistung keinen eigenen Zweck, sondern das Mittel zum Zweck darstellt, um die Hauptleistung unter optimalen Bedingungen in Anspruch nehmen zu können. (Verwaltungsgerichtshof 21.12.2005, 2001/14/0123)

11. Von wem und wo muss eine Lieferung oder sonstige Leistung gegen Entgelt ausgeführt werden, damit sie dem österreichischen Umsatzsteuergesetz unterliegt?

Die Lieferung oder sonstige Leistung muss von einem Unternehmer im Inland im Rahmen seines Unternehmens gegen Entgelt ausgeführt werden (§1 Abs. 1 Z1).

12. Was versteht man unter einheitlicher Leistung

Eine einheitliche Leistung liegt nur dann vor, wenn mehrere Leistungen erbracht werden, die so eng miteinander verbunden sind, dass sie in wirtschaftlicher Hinsicht objektiv ein Ganzes bilden, dessen Aufspaltung wirklichkeitsfremd wäre. (Umsatzsteuerrichtlinie RZ 346)

Zusatz: Eine einheitliche Leistung liegt insbesondere vor, wenn ein oder mehrere Teile die Hauptleistung, ein oder mehrere andere Teile aber Nebenleistungen darstellen, die das steuerliche Schicksal der Hauptleistung teilen. (vgl. ua. EuGH 27.10.2005,)

13. Nennen Sie Beispiele für nicht steuerbare Umsätze?

Alles was nicht unter §1 UStG oder Art 1 BMR fällt

- Echter Schadensersatz
- Umsätze zwischen Privatpersonen (Privatverkauf)
- Verzugszinserträge
- Versicherungsersatz
- Schenkungen

14. Nennen Sie die steuerbaren Umsätze im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

Folgende Umsätze sind steuerbar lt. § 1 Abs. 1 UStG 1994

- Die Lieferungen und sonstige Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt.
- Der Eigenverbrauch im Inland.
- Die Einfuhr von Gegenständen aus dem Drittland ins Inland (Einfuhrumsatzsteuer).
- Innergemeinschaftlicher Erwerb UStG Art. 1 Abs. 1.
- steuerpflichtig und nicht steuerbefreit sind lt. §6 UStG i.V.m. Art. 6 BMR.

15. Eine Privatperson veräußert ihren PKW an den Gebrauchtwagenhändler Gruber für € 10.000,-. Handelt es sich um einen steuerbaren oder nicht steuerbaren Vorgang im Sinne des Umsatzsteuergesetzes?

Nicht steuerbar, da es sich um einen Privatverkauf handelt und keinen Unternehmer.

16. Das UStG kennt die „echte“ und die „unechte“ Umsatzsteuerbefreiung. Erklären Sie beide. Wo ist der grundsätzliche Unterschied?

Echte: Ein Unternehmer kann die von ihm bezahlte Umsatzsteuer beim Finanzamt als Vorsteuer mittels eines Vorsteuerabzuges vom Finanzamt zurückfordern.

Unecht: Der Unternehmer darf keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen und darf somit auch keinen Vorsteuerabzug geltend machen. (§6 UStG i.V.m. UStRL RZ 706 ff).

Der Unterschied zwischen der echten und der unechten Steuerbefreiung liegt beim Vorsteuerabzug, welcher ausschließlich bei der echten Umsatzsteuerbefreiung gewährt wird.

17. Nennen Sie Leistungen, die echt steuerfrei sind.

- Ausfuhrlieferungen §7 UStG §6 Abs. 1 Z1-6 UStG
- ig. Lieferungen in die EU Art 6 Abs. 1 BMR
- Lohnveredelung an Gegenständen der Ausfuhr — ein Gegenstand wird zur Be- und Verarbeitung vom Drittland ins Inland eingeführt und nach der Bearbeitung wieder ausgeführt; §8 UStG
- grenzüberschreitenden Personenbeförderung mit Schiffen und Luftfahrzeugen §9 UStG

18. Nennen Sie Leistungen, die unecht steuerfrei sind.

- Kleinunternehmern §6 Abs. 1 Z27
- ärztliche Heilbehandlungen durch einen ausgebildeten Arzt §6 Abs. 1 Z19
- Grundstücksumsätze §6 Abs. 1 Z 9 lit. a
- Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, soweit sie nicht zu Wohnzwecken erfolgt und soweit nicht zur USt-Pflicht optiert wird §6 Abs.1 Z 16
- Umsätze von Versicherungen §6 Abs. 1 Z13

19. Die Inhaberin oder der Inhaber eines österreichischen Tischlereiunternehmens verkauft um € 2.000,- einen Tisch in Wien. Handelt es sich um einen steuerbaren oder nicht steuerbaren Vorgang im Sinne des Umsatzsteuergesetzes?

Steuerbarer Vorgang, weil es sich um eine Lieferung, die im Inland gegen Entgelt im Rahmen des Unternehmens ausgeführt wird, handelt. §1 Abs.1 Z1

20. Wie heißt (grundsätzlich) die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer?

Der Umsatz wird im Falle des § 1 Abs. 1 Z 1 nach dem Entgelt bemessen. Entgelt ist alles, was der Empfänger einer Lieferung oder sonstigen Leistung tatsächlich aufwendet (auch freiwillige Mehrleistung gehört zum Entgelt), um die Lieferung oder sonstige Leistung zu erhalten (Solleinnahme) §4 Abs. 1.

21. Was gehört zur Bemessungsgrundlage und was ist niemals Teil der Bemessungsgrundlage?

Zur Bemessungsgrundlage gehört das Entgelt, welches der Empfänger einer Lieferung oder sonstigen Leistung tatsächlich aufwendet (auch freiwillige Leistungen und Entgelt von Dritter Seite gehören zum Entgelt, sofern sie mit dem Leistungsaustausch zusammenhängen), um die Lieferung oder sonstige Leistung zu erhalten, was ein anderer als der Empfänger dem Unternehmer für die Lieferung oder sonstige Leistung gewährt. §4 Abs. 2 UStG Die Umsatzsteuer gehört nicht zur Bemessungsgrundlage §4 Abs. 10

22. Erklären Sie den Begriff „Eigenverbrauch“. Welche Arten/Tatbestände kennen Sie?

Eigenverbrauch iSd § 1 Abs. 1 Z 2 a liegt vor, wenn Aufwendungen zwar dem Zweck des Unternehmens dienen, aber ertragssteuerlich (§20 Abs.1 Z1-5 EStG; §12 Abs.1 Z1-5 KStG) „nicht abzugsfähig“ sind: Dieser ist steuerbar.

Der Eigenverbrauch soll verhindern, dass etwas ohne Umsatzsteuerbelastung in den Endverbrauch gelangt. Der Vorsteuerabzug, den der Unternehmer für Leistungen, welche für sein Unternehmen erbracht wurden, in Anspruch genommen hat und die in der Folge privat genutzt werden, soll rückgängig gemacht werden.

Der Eigenverbrauch ist einer Lieferung gegen Entgelt bzw. einer sonstigen Leistung gegen Entgelt gleichgestellt.

Entnahmeeigenverbrauch §3 Abs.2 UStG

- Unternehmer entnimmt einen Gegenstand aus seinem Unternehmen für private Zwecke (z.B. Elektrohändler entnimmt Kühlschrank für seine Wohnung)
- Verwendungseigenverbrauch §3a Abs.1a Z1 UStG
- Gegenstand des Unternehmens wird für private Zwecke verwendet, oder fürs Personal (z.B. Firmen Lkw für eine Privatfahrt)

Eigenverbrauch durch sonstige Leistungen §3a Abs.1a Z2 UStG

- Sonstige Leistung wird für private Zwecke ausgeführt (z.B. Arbeitnehmer des Unternehmens erneuern die Heizungsanlage im Privathaus) – Ausnahme: kein Vorsteuerabzug im Vorfeld Voraussetzung

Aufwandseigenverbrauch §1 Abs1 Z2 lit. a UStG

- Steuerlich nicht absetzbare Aufwendungen werden getätigt (z.B. vom EStG nicht erfasste Spenden, Repräsentationsaufwendungen und unangemessen hohe Betriebsausgaben).

23. Der österreichische Unternehmer Müller benutzt seinen Klein-LKW, für den er bei der Anschaffung den Vorsteuerabzug in Anspruch genommen hat, für eine Urlaubsfahrt nach Neusiedl. Handelt es sich um einen steuerbaren oder nicht steuerbaren Vorgang im Sinne des Umsatzsteuergesetzes?

Steuerbar und steuerpflichtig – gemäß §3a Abs.1a Z1 UStG Verwendungseigenverbrauch

24. Warum wird zw. „Drittlandsgebiet“ und „Gemeinschaftsgebiet der Europäischen Union“ unterschieden?

Art 1 UStG 1994 + Art 1a UStG 1994

Unterschied in der Besteuerung und Gesetzmäßigkeit.

Drittland: (Zollämter kontrollieren Aus- und Einfuhr) Steuerfreie Ausfuhrlieferung, Einfuhrumsatzsteuer.

Gemeinschaftsgebiet: Binnenmarktregelung (Sonderregelung für den Binnenmarkt), Ig Lieferung/Erwerb.

25. Unterliegt die Einfuhr von Gegenständen aus dem Drittland der Umsatzsteuer?

Ja lt. §1 Abs.1 Z3

26. Beschreiben Sie die formalen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug.

§12 Abs1 Z1 lit. a (*Doralt/Hohenwarter, Steuerrecht 2023 RZ 339*)

- Leistungsempfänger muss Unternehmer sein
- Leistung muss für das Unternehmen erbracht worden sein
- Rechnungsformvorschriften gemäß §11 UStG
- Die Leistung muss im Inland ausgeführt worden und steuerpflichtig sein
- Die Leistung muss bereits erbracht worden sein
- Ein Vorsteuerabzug steht auch bei geleisteten Anzahlungen (also vor Leistungsbezug) zu, wenn die Anzahlung entrichtet und darüber eine ordnungsgemäße Rechnung ausgestellt wurde. Unabhängig von einer Rechnungsausstellung können Unternehmen bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Vorsteuern auch im Zusammenhang mit Einfuhren aus Drittländern (Einfuhrumsatzsteuer), innergemeinschaftlichen Erwerben (Erwerbsteuer) oder beim Übergang der Steuerschuld auf die Leistungsempfängerin/den Leistungsempfänger geltend machen.

27. Ist bei KFZ-Aufwendungen ein Vorsteuerabzug möglich? Falls ja, wann?

Ja. Vorsteuerabzug ist bei folgenden KFZs möglich:

- LKW
- Fiskal-LKW

Ausnahmen vom Vorsteuerabzugsverbot gilt beispielsweise für Fahrschulautos §12 Abs. 2 Z2 lit. b, Elektro-PKW §12 Abs2 Z2a

28. Erläutern Sie die verschiedenen Steuersätze, denen Umsätze unterliegen können. Nennen Sie jeweils ein Beispiel.

10% - Bücher Anlage 1 zu §10 Abs2 UStG

13% - Blumen Anlage 2 zu §10 Abs3 und §24 UStG

20% - Normalsteuersatz – Kleidung und Schuhe §10 Abs. 1

19% - Normalsteuersatz in Mittelberg und Jungholz (§10 Abs. 4 UStG)

29. Die österreichische Unternehmerin Huber lässt durch den Elektriker Elma die Außenbeleuchtung reparieren, der für diese Leistung € 100,- netto verrechnet. Berechnen Sie die Vorsteuer für Ö.

Bemessungsgrundlage § 4 Abs. 1: 100 (netto); 20 % davon -> Vorsteuer EUR 20,00

Diesen Betrag kann sich Huber als Vorsteuer (§ 12 Abs. 1) abziehen, wenn sie eine ordnungsgemäße Rechnung i.S. § 11 von Elma erhält

30. Der österreichische Unternehmer Meier kauft Fachliteratur im Wert von € 110,- brutto ein. Berechnen Sie die Vorsteuer für Ö.

Bemessungsgrundlage für Umsatzsteuer gem. § 4 Abs. 1 UStG alles, was Empfänger aufzuwenden hat, um die Leistung zu erhalten, gem. § 4 Abs. 10 UStG gehört die Umsatzsteuer nicht zur Bemessungsgrundlage

Vorsteuer: $110/1,1 \cdot 0,1 = 10$ EUR

Steuersatz von 10 % gem. Anlage 1 Z 33 lit. a UStG

31. Nennen Sie die gesetzlichen Bestandteile einer Rechnung gem. § 11 UStG.

Formvorschriften gem. § 11 Abs. 1 Z 3 UStG:

- Name und Anschrift des leistenden Unternehmers
- Name und Anschrift des Leistungsempfängers (ggf. UID-Nummer des empfangenden Unternehmers)
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der Leistung
- Tag/ Zeitraum der Leistung
- Entgelt und den anzuwendenden Steuersatz ggf. Hinweis auf Steuerbefreiung
- Umsatzsteuer-Betrag
- Ausstellungsdatum
- Rechnungsnummer
- UID-Nummer des leistenden Unternehmers

Formvorschriften für Kleinbetragsrechnungen (bis EUR 400,00 inkl. USt) gem. § 11 Abs. 6 UStG:

- Ausstellungsdatum
- Name und Anschrift des leistenden Unternehmers
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der Leistung
- Tag/ Zeitraum der Leistung
- Entgelt und Steuerbetrag in einer Summe
- Steuersatz

32. Was versteht man unter Kleinbetragsrechnung?

Rechnung, die den Gesamtbetrag von EUR 400 (inkl. USt) nicht übersteigt § 11 Abs. 6 UStG.

33. Beschreiben Sie die Erhebungsform der Umsatzsteuer in Österreich.

Die Umsatzsteuer ist eine Selbstbemessungsabgabe.

34. Was versteht man unter „Umsatzsteuervoranmeldung“.

Ist eine Steuererklärung, die ein Unternehmer monatlich oder quartalsweise für den entsprechenden Voranmeldungszeitraum idR elektronisch beim Finanzamt einreicht § 21 Abs. 1.

Die im Voranmeldungszeitraum entstandene Steuerschuld ist bis zum 15. des zweitfolgenden Monats an das Finanzamt abzuführen. *Doralt/Hohenwarter, Steuerrecht 2023, Rz 350*

35. Welche Zeiträume kommen als Voranmeldungszeitraum in Betracht und welche Umsatzgrenzen sind maßgeblich?

- Wirtschaftsjahr/ Kalenderjahr: Kleinunternehmer, deren Umsätze im Veranlagungsjahr 55.000 EUR nicht übersteigen § 21 Abs. 6
- abweichendes Wirtschaftsjahr (Jahreserklärung)
- Rumpf Wirtschaftsjahr
- Quartalsweise: wenn im vorangegangenen Kalenderjahr die Umsätze 100.000 EUR nicht überstiegen haben gem. § 21 Abs. 2 UStG
- Monatlich: wenn im vorangegangenen Kalenderjahr die Umsätze 100.000 EUR überstiegen haben

36. Wie hat die Übermittlung der Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) zu erfolgen?

Einreichung via FinanzOnline, ansonsten ist das Formular U30 zu verwenden.

37. Erläutern Sie die Berechnung der Umsatzsteuerzahllast.

Umsatzsteuer abzgl. Vorsteuer = USt-Zahllast oder Gutschrift .

38. Wie setzt das Finanzamt die Umsatzsteuer fest?

Die Umsatzsteuer wird grundsätzlich mittels Bescheides festgesetzt.

Die Umsatzsteuervoranmeldung ist aber eine Selbstbemessungsabgabe.

39. Was versteht man unter der „Zusammenfassenden Meldung“ und welchen Zweck hat diese?

Ist eine Steuererklärung.

Muss ein Unternehmer abgeben, der eine sonstige Leistung an einen anderen Unternehmer erbringt und der Leistungsort gem. § 3a Abs. 6 UStG in einem anderen Mitgliedstaat liegt und die Steuerschuld gem. Art 196 MWR auf den Leistungsempfänger übergeht.

Zweck: Sicherstellung der Umsatzsteuerkontrolle innerhalb des Gemeinschaftsgebietes (MIAS-System). *Doralt/ Hohenwarter, Steuerrecht 2023, Rz 322*

40. Wann entsteht die Steuerschuld bzw. wann ist die Umsatzsteuer fällig?

Entstehung der Steuerschuld:

§ 19 Abs. 2 UStG: Für Lieferungen und sonstige Leistungen mit Ablauf des Kalendermonates, in dem die Lieferungen oder sonstigen Leistungen ausgeführt worden sind (Sollbesteuerung); dieser Zeitpunkt verschiebt sich – ausgenommen in den Fällen des § 19 Abs. 1 zweiter Satz – um einen Kalendermonat, wenn die Rechnungsausstellung erst nach Ablauf des Kalendermonates erfolgt, in dem die Lieferung oder sonstige Leistung erbracht worden ist.

In den Fällen der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten (§ 17) mit Ablauf des Kalendermonates, in dem die Entgelte vereinnahmt worden sind (Ist Besteuerung).

Fälligkeit:

§ 21 Abs. 1 UStG: am 15. des zweitfolgenden Monats des Umsatzsteuervoranmeldungszeitraumes

41. Was versteht man unter „Sollbesteuerung“?

Sollbesteuerung: Zeitpunkt der Leistung ist maßgeblich.

Entsteht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Leistung ausgeführt worden ist. § 19 Abs. 2 Z 1 lit. a UStG.

Verschiebung der Entstehung um maximal einen Monat, wenn die Rechnung erst nach dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Leistung ausgeführt worden ist, ausgestellt wird.

Doralt/ Hohenwarter, Steuerrecht 2023, Rz 348

42. Beschreiben Sie die Entstehung der Steuerschuld bei der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten (Ist-Versteuerung)?

Istbesteuerung: Zeitpunkt der Vereinnahmung maßgeblich.

Entsteht mit Zeitpunkt, in dem das Entgelt vereinnahmt worden ist § 19 Abs. 2 Z 1 lit. b UStG.

Doralt/ Hohenwarter, Steuerrecht 2023, Rz 349

43. Was versteht man unter Ausfuhrlieferungen?

Grenzüberschreitende Lieferungen an Abnehmer:innen in Nicht-EU-Staaten

Unter gewissen Voraussetzungen sind diese von der Umsatzsteuer befreit. Da es sich um echte Steuerbefreiungen handelt, können die mit diesen Lieferungen zusammenhängenden Vorsteuern grundsätzlich geltend gemacht werden.

44. Was versteht man unter der „Kleinunternehmerregelung“?

Wenn der Gesamtumsatz in einem Kalenderjahr die Kleinunternehmergrenze (2025: 55.000€ Jahresumsatz) nicht überschreitet, besteht unter bestimmten Voraussetzungen eine unechte Befreiung von der Umsatzsteuer in Österreich. Man nennt diese Steuerbefreiung "Kleinunternehmerregelung".

45. Was versteht man unter „Regelbesteuerung“? Wann wird der Unternehmer einen Regelbesteuerungsantrag stellen?

Es besteht die Möglichkeit, auf die Steuerbefreiung für Kleinunternehmen zu verzichten und hierdurch zur Steuerpflicht zu optieren. In diesem Fall erfolgt die Besteuerung nach den allgemeinen Grundsätzen (steuerpflichtige Umsätze verbunden mit dem Recht auf Vorsteuerabzug). Das Unternehmen muss bei Ausübung der Option zur Steuerpflicht UVAs und eine Umsatzsteuerjahreserklärung einreichen.

Bis zur Rechtskraft des Umsatzsteuerbescheides kann gegenüber dem Finanzamt schriftlich erklärt werden, auf die Kleinunternehmerregelung zu verzichten. Diese Erklärung, die widerrufen werden kann, bindet für fünf Jahre.

Wenn er größtenteils Kunden hat, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind bzw. wenn der Unternehmer.

46. Beschreiben Sie das „Bestimmungslandprinzip“ in der Umsatzsteuer und geben Sie an, wobei dieses angewendet wird.

Das Bestimmungslandprinzip bedeutet, dass der Steuersatz des Landes anzuwenden ist, in das die Waren an Private verschickt werden. Anwendung findet es im Versandhandel.

47. Beschreiben Sie das „Ursprungslandprinzip“ in der Umsatzsteuer und geben Sie an, wobei dieses angewendet wird.

Das Ursprungslandprinzip bezeichnet die Besteuerung einer Lieferung oder Leistung mit dem Steuersatz des Ursprungs- oder Herkunftslandes. Das bedeutet, dass auch der Endverbraucher mit der Umsatzsteuer des Ursprungslandes belastet wird. Beispiel: sonstige Private im EU-Ausland.

48. Erläutern Sie den Begriff „innergemeinschaftliche Lieferung“.

Unter einer innergemeinschaftlichen Lieferung versteht man eine Lieferung zwischen zwei Unternehmen, bei der Waren von einem EU-Mitgliedsstaat in einen anderen versendet bzw. befördert werden. Warenlieferungen zwischen Unternehmen innerhalb der EU sind unter bestimmten Voraussetzungen von der Umsatzsteuer befreit.

49. Unter welcher Voraussetzung liegt eine innergemeinschaftliche Lieferung iSd UStG 1994 vor?

Warenbewegung: Der Gegenstand der Lieferung wird vom liefernden Unternehmer oder vom Abnehmer von Österreich in das übrige Unionsgebiet befördert (durch Unternehmer oder Abnehmer) oder versendet (Spediteur, Frachtführer).

Abnehmer: Der Gegenstand der Lieferung wird erworben, von

- einem Unternehmer für sein Unternehmen
- einer juristischen Person, die nicht Unternehmer ist oder die nicht für ihr Unternehmen erwirbt (z.B. Bund, Land, Gemeinde, Kammer, Sozialversicherung) oder
- einem anderen Abnehmer (insbes. Private) ausschließlich bei der Lieferung eines neuen Fahrzeuges

Steuerbarer Erwerb im anderen Mitgliedstaat: Der Erwerb des Gegenstandes der Lieferung ist beim Abnehmer in einem anderen Mitgliedstaat steuerbar.

Buchmäßiger Nachweis: Die Voraussetzungen für die steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung müssen buchmäßig nachgewiesen werden.

50. Wie bestimmt sich der Ort des innergemeinschaftlichen Erwerbs?

Der Ort des innergemeinschaftlichen Erwerbs und somit die Besteuerung hat grundsätzlich dort zu erfolgen, wo sich der Gegenstand am Ende der Beförderung oder Versendung befindet.

51. Unter welcher Voraussetzung liegt ein innergemeinschaftlicher Erwerb iSd UStG 1994 vor?

Ein innergemeinschaftlicher Erwerb liegt dann vor, wenn Gegenstände aus einem EU-Mitgliedstaat für unternehmerische Zwecke in das Inland gelangen. Kauft eine österreichische Unternehmerin/ein österreichischer Unternehmer im Gemeinschaftsgebiet Gegenstände für ihr/sein Unternehmen, dann wird die österreichische Unternehmerin/der österreichische Unternehmer ihre/seine UID-Nummer bekannt geben. Das bewirkt, dass die Geschäftspartnerin/der Geschäftspartner die Gegenstände ohne Umsatzsteuer verkaufen kann. Somit liegt aus der Sicht der Geschäftspartnerin/des Geschäftspartners eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung vor. Die österreichische Unternehmerin/der österreichische Unternehmer tätigt hingegen einen innergemeinschaftlichen Erwerb, der zu einer Erwerbsbesteuerung führt.

52. Was ist eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID-Nr.)? Beschreiben Sie, wofür die UID-Nr. verwendet wird.

Die UID-Nummer ist eine individuelle Identifikationsnummer für Unternehmen, die zur Umsatzsteuer registriert sind. Jedes Unternehmen erhält nur eine österreichische UID, auch wenn es mehrere Betriebe hat bzw. mehrere Tätigkeiten ausübt.

Die UID-Nummer gilt nur für den unternehmerischen Bereich. Mit der Angabe der UID-Nummer geben Unternehmen zu erkennen, dass sie Leistungen als Unternehmen (und nicht als Konsumentin/Konsument) beziehen und wo sie ihr Unternehmen betreiben.

53. Erläutern Sie das „Reverse Charge System“.

Seit dem sogenannten Mehrwertsteuer-Paket 2010 wird vor allem bei der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen an ausländische Unternehmer bzw. bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch österreichische Unternehmer und der Erbringung dieser Dienstleistungen durch ausländische Unternehmer verstärkt auf das sogenannte Reverse Charge Verfahren (Umkehr der Steuerschuld) zurückgegriffen. Umkehr der Steuerschuld bedeutet, dass nicht der Leistungserbringer, sondern der Leistungsempfänger Schuldner der Umsatzsteuer ist.

Bei sogenannten B2B Dienstleistungen, die grenzüberschreitend erbracht bzw. in Anspruch genommen werden, ist zunächst der Ort der Dienstleistung zu bestimmen. Danach richtet sich die Verrechnung der Umsatzsteuer (USt) bzw. die Frage, wer Schuldner der USt ist.

54. Beschreiben Sie den Begriff „Bauleistung“ im Sinne des Umsatzsteuergesetzes und erläutern Sie Besteuerung von Bauleistungen.

In der Vergangenheit häuften sich Fälle, wo Unternehmer die Umsatzsteuer für Bauleistungen zwar in Rechnung stellten und vom Auftraggeber kassierten, aber nie an das Finanzamt abführten. Sie hatten "unauffindbare Geschäftsführer" oder "verschwanden" einfach.

Die Auftraggeber holten sich die Vorsteuer zu Recht vom Finanzamt zurück, es kam zu einem Steuerausfall. Dadurch wurde die große Mehrheit der steuerehrlichen Unternehmer im Wettbewerb gegenüber den "schwarzen Schafen" benachteiligt. Um dies zu verhindern, wurde der Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger bei Bauleistungen eingeführt.

Grundregel: Steuerschuldner der Umsatzsteuer ist im Regelfall der Unternehmer, der die Leistung erbringt. Er muss die Umsatzsteuer für seine Leistungen an das Finanzamt selbst abführen. Der Leistungsempfänger kann die ihm in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend machen. Bei Bauleistungen ist jedoch ein Übergang der Umsatzsteuerschuld auf den Leistungsempfänger vorgesehen. Das bedeutet, dass die Umsatzsteuer nicht wie im Regelfall vom Leistungserbringer an sein Finanzamt abzuführen ist, sondern vom Leistungsempfänger geschuldet wird. Der Leistungsempfänger muss die für den Leistungserbringer geschuldete Umsatzsteuer in seine Umsatzsteuervoranmeldung aufnehmen, kann aber zugleich die Vorsteuer in derselben Höhe geltend machen, sodass sich de facto keine Belastung für den Leistungsempfänger ergibt. Keiner der Beteiligten zahlt etwas, es kann aber auch nicht mehr vorkommen, dass der Auftraggeber die Vorsteuer vom Fiskus kassiert und die Umsatzsteuer vom leistenden Unternehmer nie abgeführt wird.

Anwendungsvoraussetzung: Die neue Bestimmung kommt nur zur Anwendung, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- ein Unternehmer
- erbringt Bauleistungen an einen General- oder Subunternehmer oder an einen Unternehmer, der üblicherweise Bauleistungen erbringt

Rechnungswesen (Gewinnermittlung/Jahresabschluss)

Die nachstehenden Fragen dienen als Vorbereitung für den Gegenstand „Geschäftsprozesse“ (im Rahmen der mündlichen Lehrabschlussprüfung):

1. Nennen Sie die 4 Teilbereiche des Rechnungswesens?

Buchführung, Kostenrechnung, betriebliche Statistik und Planungsrechnung.

2. Erläutern Sie den Begriff „Rechnungslegungspflicht“ und beschreiben Sie, unter welchen Voraussetzungen ein Betrieb rechnungslegungspflichtig ist.

Rechnungslegungspflichtige Unternehmen sind verpflichtet, "Bücher zu führen" und darin ihre unternehmensbezogenen Geschäfte sowie die Lage ihres Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen. Das bedeutet, dass diese Unternehmen jedes Jahr eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) erstellen müssen (doppelte Buchführung).

Die Rechnungslegungspflicht in Österreich ist im dritten Buch vom UGB (§ 189ff) geregelt. Zur Rechnungslegung sind verschiedene Unternehmen und Unternehmensformen verpflichtet. Kapitalgesellschaften wie Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Europäische Gesellschaften müssen eine Rechnungslegung durchführen. Ebenso gilt diese Verpflichtung für verdeckte Kapitalgesellschaften, etwa eine GmbH & Co. KG. Auch Genossenschaften unterliegen der Rechnungslegungspflicht. Neue Selbstständige sind zur Rechnungslegung verpflichtet, sofern sie zur doppelten Buchführung verpflichtet sind.

Darüber hinaus müssen Unternehmen die Rechnungslegungspflicht beachten, wenn ihre Umsatzerlöse einen Schwellenwert von 700.000 Euro überschreiten. Voraussetzung hierfür ist, dass dieser Wert in zwei aufeinanderfolgenden Jahren überschritten wird. Diese Regelung betrifft sowohl Einzelunternehmen als auch Personengesellschaften wie Kommanditgesellschaften oder Offene Gesellschaften.

3. Nach welchem Ordnungsprinzip werden Geschäftsfälle im Journal aufgezeichnet?

Die Geschäftsfälle werden vollständig in chronologischer Reihenfolge aufgezeichnet, jeder Buchung muss ein Beleg zu Grunde liegen.

4. Nach welchem Ordnungsprinzip werden Geschäftsfälle im Hauptbuch aufgezeichnet?

Im Hauptbuch werden die Geschäftsfälle systematisch aufgezeichnet. Es besteht aus einer Vielzahl von Konten, auf denen jeweils alle gleichartigen Geschäftsfälle gemeinsam erfasst werden. Das Hauptbuch ist das Kernstück der doppelten Buchhaltung.

5. Welche Bücher gehören zu den Nebenbüchern?

Nebenbücher dienen der Ergänzung der chronologischen und systematischen Erfassung der Geschäftsfälle, durch das Aufzeichnen zu bestimmten Details. Beispiele sind: Kassabuch, Kunden- und Lieferantendatei, Anlageverzeichnis, Lagerdatei.

6. Was wird im Kassabuch eingetragen?

Im Kassabuch werden die Zu- und Abgänge von Bargeld in chronologischer Reihenfolge bei Bargeschäften aufgezeichnet. Es dient dazu, den Überblick über die Kassa zu behalten.

7. Kann das Kassabuch einen negativen Stand ausweisen?

Ein Kassabuch kann nie einen negativen Stand ausweisen.

8. Was versteht man unter Entnahmen?

Entnahmen sind Geldmittel, Sachmittel oder Leistungen, die aus dem Vermögen eines Unternehmens zur Verwendung für private Zwecke entnommen werden.

9. Erklären Sie den Einheitskontenrahmen und die Einteilung der Kontenklassen

Der Einheitskontenrahmen wird von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen (KSW) in den Fachgutachten zur Rechnungslegung veröffentlicht. Die aktuelle Version „KFS/BW6 - Österreichischer Einheitskontenrahmen“ ist dort auch als PDF direkt downloadbar.

Klasse 0: aktive Bestandskonten des Anlagevermögens

Aufbau des österreichischen Einheitskontenrahmens

Klasse	Bezeichnung
0	Anlagevermögen und Aufwendungen für das Ingangsetzen und Erweitern eines Betriebs
1	Vorräte
2	Sonstiges Umlaufvermögen und Rechnungsabgrenzungsposten
3	Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten
4	Betriebliche Erträge
5	Materialaufwand und Aufwendungen für bezogene Leistungen
6	Personalaufwand
7	Abschreibungen und sonstige betriebliche Aufwendungen
8	Finanzerträge und Finanzaufwendungen, a.o. Erträge und a.o. Aufwendungen, Steuern vom Einkommen und vom Ertrag, Rücklagenbewegung
9	Eigenkapital, un versteuerte Rücklagen, Einlagen stiller Gesellschafter, Abschluss- und Evidenzkonten

10. Was verstehen Sie unter Anlagevermögen, Beispiele?

Das UGB definiert als Anlagevermögen Gegenstände, die bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen (§ 198 Abs. 2 UGB). Dauernd heißt, dass ein Wirtschaftsgut während seiner betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer oder zumindest eines größeren Zeitraumes davon dem Geschäftsbetrieb dient. Gegenstände des Anlagevermögens sind zum Gebrauch bestimmt. Im Zweifelsfall kann eine tatsächlich längere Verweildauer im Betrieb ein Indiz für Anlagevermögen sein. Wirtschaftsgüter, deren betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer erfahrungsgemäß nicht länger als ein Jahr ist, können nicht zum Anlagevermögen gerechnet werden.

Gebäude, Maschinen, Computer, Grundstücke.

11. Welche Wirtschaftsgüter stellen bei einem Schuhhändler Anlagevermögen dar?

Regale, Kassapult, Computer.

12. Was verstehen Sie unter Umlaufvermögen, Beispiele?

§ 198 Abs. 4 UGB definiert als Umlaufvermögen Gegenstände, die nicht bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen. Umlaufvermögen ist nach objektiv erkennbaren Kriterien zum Verbrauch bzw. Absatz im Betrieb bestimmt.

13. Auf welcher Kontoseite steht beim Konto "Kassa" der Anfangsbestand?

Bei aktiven Konten (Kassa = Kl 2, aktives Bestandskonto) wird der Anfangsbestand immer im Soll ausgewiesen.

14. Wie wirkt sich der Kauf eines LKWs auf den Gewinn aus?

Vorläufig erfolgsneutral. Erst die Abschreibungen vermindern den Gewinn.

15. Was bewirkt ein Wareneinkauf auf Ziel?

Lieferverbindlichkeiten erhöhen sich und der Wareneinsatz erhöht sich.

16. Gegen welches Konto werden die Bestandskonten abgeschlossen?

Die Bestandskonten werden gegen Schlussbilanzkonto und Eröffnungsbilanzkosten gebucht.

17. Wann ist ein Anlagevermögen zu aktivieren? Wann beginnt die Abschreibung?

Ein Anlagegut wird mit der Inbetriebnahme aktiviert. Die Afa beginnt mit Inbetriebnahme.

18. Welche Kosten gehören zu den Anschaffungsnebenkosten?

Alle Kosten, die anfallen um das Anlagegut in Betrieb zu nehmen. (Transport, Verpackung, etc.)

19. Welche Arten der Abschreibung kennen Sie?

- Lineare Abschreibung
- Progressive Abschreibung
- Degressive Abschreibung
- Außerplanmäßige Abschreibung
- Leistungsabhängige Abschreibung

20. Beschreiben Sie die Buchungsmethoden der Abschreibung.

- Direkte Afa – Aufwandskonto wird gegen das Anlagegut gebucht
- Indirekte Afa – Aufwandskonto gegen das Kto kummulierte Afa zu Xy gebucht

21. Wo sieht man bei der direkten Abschreibungsmethode die Anschaffungskosten und die bisher vorgenommenen Abschreibungen?

Anlagenverzeichnis

22. Der Abschreibungssatz von 20 % bedeutet eine Nutzungsdauer von wie vielen Jahren?

5 Jahre Nutzungsdauer

23. Was bewirkt eine Warenrücksendung an die Lieferantin oder den Lieferanten?

Es löst eine Korrekturbuchung aus. Durch die Rückbuchung reduziert sich die Schuld beim Lieferanten und gleichzeitig auch der Wareneinsatz.

24. Was versteht man unter einem abweichenden Wirtschaftsjahr?

Der Bilanzstichtag ist nicht der 31.12. sondern ein anderer Abschlussstichtag z.B. 30.06.

25. Was können Gründe für ein Rumpfwirtschaftsjahr sein?

Es dient zur Überbrückung zwischen zwei vollständigen Geschäftsjahren und darf weniger, aber nicht länger als zwölf Monate lang sein. Rumpfgeschäftsjahre kommen unter anderem bei Neugründungen und Auflösungen von Unternehmen zustande.

26. Wie bezeichnet man Geschäftsfälle, durch die das Eigenkapital nicht verändert wird?
Erfolgsneutral

27. Beschreiben Sie die Auswirkung des Kaufs einer Maschine auf das Eigenkapital.
Der Kauf einer Maschine hat auf das Eigenkapital keine Auswirkungen. (Erfolgsneutral).

28. Ein Unternehmer entnimmt der Geschäftskassa € 500,- um ein Geburtstagsgeschenk für seine Frau zu kaufen. Hat dies eine Gewinnauswirkung?
Privatentnahmen sind Gewinnneutral.

29. Erläutern Sie das Gliederungsschema einer Bilanz.
– Aktivseite: AV und UV
– Passivseite: EK und FK
In der Bilanz werden Vermögen und Kapital gegenübergestellt.

30. Erläutern Sie die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV).
In der G+V werden Aufwände und Erträge gegenübergestellt, die Aufwände finden sich im Soll (Aktivseite) und die Erträge im Haben (Passivseite). Durch die Differenz von Erträgen und Aufwänden ergibt sich ein Gewinn oder Verlust.

31. Was verstehen Sie unter „Deckungsbeitrag“?
 $\text{Umsatz} - \text{variable Kosten} = \text{Deckungsbeitrag}$
Differenz zwischen Umsatz und variablen Kosten, die zur Deckung der betrieblichen Fixkosten dient.

32. Was sind variable bzw. fixe Kosten? Nennen Sie Beispiele.
Fixkosten bleiben immer gleich. Sie sind für einen bestimmten Zeitraum konstant, unabhängig von der Produktions- und Leistungsmenge. (Gehaltskosten, Miete, Versicherungsprämien, ...)
Variable Kosten sind abhängig von der Produktions- und Leistungsmenge. (Versandkosten, Rohstoffe, ...).

33. Erläutern Sie die Teilbereiche der Kostenrechnung.
Kostenartenrechnung – welche Kosten sind in welcher Höhe angefallen?
Kostenstellenrechnung – Gemeinkosten werden auf Kostenstellen verteilt; wo fallen Kosten an?
Kostenträgerrechnung – führt die Einzelkosten der Kostenartenrechnung und die Gemeinkosten der Kostenstellenrechnung zusammen und weist sie einzelnen Kostenträgern – den Produkten oder Dienstleistungen – zu. Wer verursacht welche Kosten?

34. Was sind Einzelkosten (EK) sowie Gemeinkosten (GK)? Nennen Sie Beispiele?
Einzelkosten lassen sich direkt einem Produkt zuordnen (Rohstoffe z.B.), Gemeinkosten werden auf mehrere Produkte verteilt (z.B. Verwaltungskosten).

Unternehmens- und Gesellschaftsrecht

Die nachstehenden Fragen dienen als Vorbereitung für den Gegenstand „Geschäftsprozesse“ (im Rahmen der mündlichen Lehrabschlussprüfung):

1. Wer ist Unternehmer nach dem Unternehmensgesetzbuch (UGB) kraft Rechtsform?

Die in § 2 UGB (taxativ) aufgezählten Rechtsformen werden unabhängig von Zweck, Art und Umfang der ausgeübten Tätigkeit zu Unternehmer kraft Rechtsform erklärt. Unternehmer kraft Rechtsform (§ 2 UGB) sind Rechtsträger, wenn sie in einer der folgenden Rechtsformen geführt werden: Aktiengesellschaft (AG), Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), Flexible Kapitalgesellschaft (kurz FlexKapG oder FlexCo seit 01.01.2024), Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, Sparkasse, Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV), Europäische Gesellschaft (SE) und Europäische Genossenschaft (SCE).

2. Wofür steht „e.U.“ im UGB?

Bei im Firmenbuch eingetragenen Einzelunternehmern hat die Firma die Bezeichnung „eingetragener Unternehmer bzw. eingetragene Unternehmerin“ als Zusatz zu beinhalten (⇒ § 19 Abs. 1 Z 1 UGB). Das UGB nennt als Beispiel für eine Abkürzung „e.U.“; es können aber auch Abkürzungen wie „eing. Untern.“ - nicht jedoch „EU“ oder „eU“ - verwendet werden.

3. Was versteht man unter „Firma“ im Sinne des UGB?

Die Firma ist der im Firmenbuch eingetragene Name eines Unternehmers (nicht des Unternehmens), unter dem er/sie seine/ihre Geschäfte betreibt und seine/ihre Unterschrift abgibt (⇒ § 17 Abs. 1 UGB).

4. Wer unterliegt der Rechnungslegungspflicht gem. § 189 UGB?

- Unternehmer gem § 1 Abs. 2 UGB;
- Unternehmer kraft Rechtsform: Kapitalgesellschaften, unternehmerisch tätige Personengesellschaften, bei denen kein unbeschränkt haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist (insbesondere einschließlich verdeckte Kapitalgesellschaften wie die GmbH & Co KG), unabhängig von der Art der Tätigkeit und der Höhe des Umsatzes.
- Kraft Schwellenwertüberschreitung: alle anderen Unternehmer (Einzelunternehmer, Personengesellschaften) unterliegen bei Überschreiten des Schwellenwerten von € 700.000 Umsatzerlöse im Geschäftsjahr der Rechnungslegungspflicht. Die Überschreitung des Schwellenwertes kann nachhaltig (in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren) erfolgen, sodass Rechnungslegungspflicht mit Beginn des übernächsten Jahres eintritt (sog „Pufferjahr“) oder qualifiziert (Umsatzerlöse über € 1 Millionen in einem Geschäftsjahr) erfolgen, wonach Rechnungslegungspflicht mit Beginn des Folgejahres eintritt (sohin kein „Pufferjahr“).
- Keine Ausnahme gem § 189 Abs. 3 und 4 UGB besteht.

5. Welche Gesellschaftsformen zählen zu den Personengesellschaften?

Wesensmerkmal der Personengesellschaft ist der personenbezogene Aufbau der Gesellschaft. Zu den Personengesellschaften zählen die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (kurz GesbR), die offene Gesellschaft (kurz OG), die Kommanditgesellschaft (kurz KG), die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) und die stille Gesellschaft.

6. Was ist der Unterschied zw. einem Kommanditisten und einem Komplementär? Zu welcher Rechtsform gehören diese?

Der Unterschied zwischen den beiden Typen von Gesellschaftern liegt im Umfang der Haftung. Bei der Kommanditgesellschaft (KG) - als Personengesellschaft - haftet zumindest ein Gesellschafter gegenüber den Gesellschaftsgläubigern unbeschränkt (=Komplementär) und zumindest ein Gesellschafter beschränkt (=Kommanditist).

7. Wie haftet ein Komplementär für die Schulden der Gesellschaft?

Die Rechtsstellung des Komplementärs ist ident mit den Mitgliedern einer OG, auch diese werden als Komplementäre bezeichnet. Der Komplementär haftet gegenüber den Gesellschaftsgläubigern unbeschränkt mit seinem gesamten Vermögen (auch Privatvermögen). Der Komplementär haftet als Gesellschafter persönlich, unbeschränkt, unbeschränkbar, primär, unmittelbar und solidarisch.

8. Welche Gesellschaftsformen zählen zu den Kapitalgesellschaften?

Die einzelnen Kapitalgesellschaften sind die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), seit 1.1.2024 die Flexible Kapitalgesellschaft (kurz FlexKapG oder FlexCo) und die Aktiengesellschaft (AG).

9. Ab welchem Zeitpunkt entsteht die GmbH als juristische Person?

Die GmbH entsteht mit der Eintragung im Firmenbuch.

10. Wer sind die Pflichtorgane einer GmbH?

Die GmbH hat zwingend zwei Organe, nämlich den Geschäftsführer und die Generalversammlung.

11. Wie hoch ist das Stammkapital einer GmbH? Muss dieses zur Gänze bei der Gründung einbezahlt werden?

Das Mindest-Stammkapital einer GmbH beträgt seit 1.1.2024 € 10.000,- (zuvor € 35.000,-). Insgesamt muss bei Gründung mindestens die Hälfte des Stammkapitals (aktuell € 5.000,-) - durch die bar zu leistenden Einlagen - eingezahlt werden.